

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 **München, den 30. September** **2015**

Datum	Inhalt	Seite
1.9.2015	Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen (FachV-Bibl) 2038-3-1-10-I/K	330
4.9.2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz 2030-2-2-I	343
11.9.2015	Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-GM) 2030-3-10-1-G	347
11.9.2015	Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV) 2230-1-1-7-K	349
15.9.2015	Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (Meldedatenverordnung – MeldDV) 210-3-2-I	357

2038-3-1-10-I/K

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen (FachV-Bibl)

Vom 1. September 2015

Auf Grund von Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, Art. 38 Abs. 2 und Art. 67 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl S. 240), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1	
Gemeinsame Vorschriften	
Abschnitt 1	
Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Fachlicher Schwerpunkt und Geltungsbereich	
§ 2 Aufbau und Ziel der Ausbildung	
§ 3 Dienstbezeichnung	
§ 4 Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte	
§ 5 Urlaub	
§ 6 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, ergänzender Vorbereitungsdienst	
Abschnitt 2	
Berufspraktische Ausbildung und Praxismodule	
§ 7 Ausbildungsbibliotheken	
Abschnitt 3	
Fachtheoretische Ausbildung	
§ 8 Ausbildungseinrichtungen	
Abschnitt 4	
Qualifikationsprüfungen	
§ 9 Zweck der Prüfung	
§ 10 Prüfungsausschuss	
§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses	
§ 12 Nachteilsausgleich	
§ 13 Form der Prüfung	
§ 14 Mündliche Prüfung	
§ 15 Nichtbestehen der Prüfung	

§ 16 Festsetzung der Platzziffer	
§ 17 Wiederholung der Prüfung	
§ 18 Prüfungsakten	
Teil 2	
Sonstiger Qualifikationserwerb	
§ 19 Einstieg in der ersten Qualifikationsebene	
Teil 3	
Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene	
Abschnitt 1	
Vorbereitungsdienst	
§ 20 Einstellung	
§ 21 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes	
§ 22 Fachtheoretische Ausbildung	
§ 23 Berufspraktische Ausbildung	
§ 24 Erreichen des Ausbildungsziels	
Abschnitt 2	
Qualifikationsprüfung	
§ 25 Durchführung der Prüfung	
§ 26 Schriftliche Prüfung	
§ 27 Mündliche Prüfung	
§ 28 Gesamtprüfungsnote	
Teil 4	
Einstieg in der dritten Qualifikationsebene	
§ 29 Einstellung und Zuweisung zum Fachstudium	
§ 30 Dauer und Gestaltung des Fachstudiums	
§ 31 Leistungspunkte	
§ 32 Praxismodule	
§ 33 Prüfer und Prüferinnen, Prüfungsamt	
§ 34 Module	
§ 35 Bestehen der Qualifikationsprüfung; Gesamtprüfungsnote	
§ 36 Akademischer Grad (B.A.)	
Teil 5	
Einstieg in der vierten Qualifikationsebene	
Abschnitt 1	
Vorbereitungsdienst	
§ 37 Zulassungsvoraussetzungen	

- § 38 Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen
 § 39 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
 § 40 Ausbildungsgegenstände
 § 41 Berufspraktische Ausbildung
 § 42 Bewertung der praktischen Ausbildung
 § 43 Fachtheoretische Ausbildung

Abschnitt 2

Qualifikationsprüfung

- § 44 Durchführung der Prüfung, Prüfungsamt
 § 45 Schriftliche Prüfung
 § 46 Ergebnis der schriftlichen Prüfung
 § 47 Schriftliche Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung
 § 48 Mündliche Prüfung
 § 49 Gesamtprüfungsnote
 § 50 Bibliotheksassessor und Bibliotheksassessorin

Teil 6

Ausbildungsqualifizierung

- § 51 Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung
 § 52 Meldung zum Zulassungsverfahren
 § 53 Gestaltung des Zulassungsverfahrens
 § 54 Prüfungsgespräch
 § 55 Schriftliche Prüfung
 § 56 Ergebnis des Zulassungsverfahrens
 § 57 Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung

Teil 7

Schlussvorschriften

- § 58 Übergangsregelung
 § 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage Module des Fachstudiums

Teil 1

Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Fachlicher Schwerpunkt und Geltungsbereich

(1) In der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft wird der fachliche Schwerpunkt Bibliothekswesen gebildet.

(2) ¹Auf Prüfungen und Leistungsnachweise nach dieser Verordnung sind die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. ²Die Vorschriften der Auswahlverfahrensordnung bleiben unberührt.

§ 2

Aufbau und Ziel der Ausbildung

¹Der Vorbereitungsdienst besteht aus einem berufspraktischen und einem fachtheoretischen Teil. ²Die zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der zweiten und dritten Qualifikationsebene zugelassenen Beamten und Beamtinnen werden gemeinsam mit den Regelbewerbern und Regelbewerberinnen nach den für diese geltenden Bestimmungen ausgebildet und geprüft.

§ 3

Dienstbezeichnung

Die zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufenen Beamten und Beamtinnen führen bei einem vorgesehenen Einstieg

1. in der zweiten Qualifikationsebene die Dienstbezeichnung „Bibliothekssekretäranwärter“ bzw. „Bibliothekssekretäranwärterin“,
2. in der dritten Qualifikationsebene die Dienstbezeichnung „Bibliotheksinspektoranwärter“ bzw. „Bibliotheksinspektoranwärterin“,
3. in der vierten Qualifikationsebene die Dienstbezeichnung „Bibliotheksreferendar“ bzw. „Bibliotheksreferendarin“.

§ 4

Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

(1) ¹Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Beamten und Beamtinnen ist der Generaldirektor oder die Generaldirektorin der Staatsbibliothek. ²Dies gilt nicht für die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassenen Beamten und Beamtinnen nichtstaatlicher Dienstherren.

(2) Während der fachtheoretischen Ausbildung sind der Leiter oder die Leiterin der jeweiligen Ausbildungseinrichtung sowie die von diesen beauftragten Personen Vorgesetzte der Beamten und Beamtinnen.

(3) Während der berufspraktischen Ausbildung sind Vorgesetzte der Beamten und Beamtinnen die Leiter und Leiterinnen der Dienststellen, denen die Beamten und Beamtinnen zur Ausbildung zugewiesen werden, und die einzelnen mit der berufspraktischen Ausbildung betrauten Dienstkräfte.

§ 5

Urlaub

Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen

werden während der fachtheoretischen Ausbildung von der Staatsbibliothek, während der berufspraktischen Ausbildung von den Leitern und Leiterinnen der Dienststellen, denen die Beamten und Beamtinnen zur Ausbildung zugewiesen sind, genehmigt.

§ 6

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, ergänzender Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst kann von der Ernennungsbehörde um bis zu ein Jahr verlängert werden, wenn der Beamte oder die Beamtin

1. von einem Ausbildungsabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung insgesamt mindestens drei Viertel der Unterrichtstage oder von der berufspraktischen Ausbildung insgesamt mindestens drei Monate versäumt hat, wobei Zeiten des Erholungsurlaubs, einer Dienstbefreiung oder eines Urlaubs nach den §§ 18 bis 20 der Urlaubsverordnung außer Betracht bleiben,
2. nicht zur Qualifikationsprüfung zugelassen wurde oder
3. eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 1 APO nachzuholen hat.

²Die Ernennungsbehörde bestimmt die zu wiederholenden Ausbildungsabschnitte. ³Soweit Ausbildungsabschnitte unterbrochen wurden oder ihr Ziel aus nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wurde, sollen diese wiederholt werden.

(2) Bei erstmaligem Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung sollen die Beamten und Beamtinnen im ergänzenden Vorbereitungsdienst in den Arbeitsbereichen eingesetzt werden, in denen ihre Kenntnisse nach den Prüfungsergebnissen zu vertiefen sind.

Abschnitt 2

Berufspraktische Ausbildung und Praxismodule

§ 7

Ausbildungsbibliotheken

(1) Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) bestimmt – bei nichtstaatlichen Bibliotheken im Einvernehmen mit deren Trägern – allgemein die für die berufspraktische Ausbildung und die Praxismodule geeigneten Ausbildungsbibliotheken.

(2) Die Beamten und Beamtinnen werden von der Staatsbibliothek den Ausbildungsbibliotheken zugewiesen, bei nichtstaatlichen Anwärtern und Anwärte-

rinnen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dienstherrn.

(3) Den zur Ausbildungsqualifizierung zugelassenen Beamten und Beamtinnen nichtstaatlicher Dienstherrn soll Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen der Ausbildung im berufspraktischen Teil an geeigneten Bibliotheken ihrer Dienstherrn tätig zu sein.

(4) ¹Für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung sind die Leiter und Leiterinnen der Ausbildungsbibliotheken verantwortlich. ²An jeder Ausbildungsbibliothek wird ein Ausbildungsleiter oder eine Ausbildungsleiterin bestimmt, der oder die die berufspraktische Ausbildung der Beamten und Beamtinnen lenkt und überwacht.

Abschnitt 3

Fachtheoretische Ausbildung

§ 8

Ausbildungseinrichtungen

¹Die fachtheoretische Ausbildung wird an den Ausbildungseinrichtungen durchgeführt. ²Ausbildungseinrichtungen sind bei einem vorgesehenen Einstieg

1. in der zweiten Qualifikationsebene die Staatsbibliothek – Bibliotheksakademie Bayern,
2. in der dritten Qualifikationsebene die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen,
3. in der vierten Qualifikationsebene die Staatsbibliothek – Bibliotheksakademie Bayern.

Abschnitt 4

Qualifikationsprüfungen

§ 9

Zweck der Prüfung

Zweck der Qualifikationsprüfung ist es festzustellen, ob die Beamten und Beamtinnen nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Ämter ab der jeweiligen Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen geeignet sind.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss für die Qualifikations-

prüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines zum vorsitzenden Mitglied bestellt wird. ²Das vorsitzende Mitglied muss ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 14, ein Mitglied ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 10 und ein Mitglied ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 7, jeweils im fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen, innehaben.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen, für die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines zum vorsitzenden Mitglied bestimmt wird. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen mindestens über die Qualifikation verfügen, die der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation entspricht. ³Das vorsitzende Mitglied muss ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 14, von den anderen Mitgliedern müssen zwei ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 14 und zwei weitere ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 10, jeweils im fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen, innehaben. ⁴Drei Mitglieder müssen dem Lehrpersonal des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Fachhochschule angehören, darunter das vorsitzende Mitglied.

(3) Der Prüfungsausschuss für die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene besteht aus dem Generaldirektor oder der Generaldirektorin der Staatsbibliothek als vorsitzendem Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 14 im fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen innehaben müssen.

(4) ¹Für das vorsitzende und jedes weitere Mitglied der Prüfungsausschüsse werden Stellvertreter mit der jeweils gleichen Qualifikation bestimmt. ²Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin der Staatsbibliothek wird durch den Stellvertretenden Generaldirektor bzw. die Stellvertretende Generaldirektorin vertreten.

(5) ¹Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des vorsitzenden Mitglieds erfolgt in den Fällen der Abs. 1 und 3 auf Vorschlag der Staatsbibliothek durch das Staatsministerium. ²Im Fall des Abs. 2 ernennt die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und das vorsitzende Mitglied auf Vorschlag der Staatsbibliothek. ³Die Prüfungsausschüsse werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig,

wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, darunter das vorsitzende Mitglied, anwesend sind. ²Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12

Nachteilsausgleich

Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs sollen spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beim Prüfungsamt zur Entscheidung durch den Prüfungsausschuss gestellt werden.

§ 13

Form der Prüfung

(1) ¹Die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten und vierten Qualifikationsebene besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, zudem für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene aus den schriftlichen Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung. ²Einzelne Prüfungsleistungen können bereits während des Vorbereitungsdienstes oder der Einführungszeit abgenommen werden.

(2) Die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ist modular aufgebaut.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) ¹Bei der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten und vierten Qualifikationsebene werden die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich zur mündlichen Prüfung geladen. ²Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm gemäß § 27 Abs. 2 bzw. § 48 Abs. 1 eingesetzten Prüfungskommission zur Abnahme der mündlichen Prüfung abgenommen. ³Sie erstreckt sich auf alle Gebiete der Ausbildung. ⁴Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen werden einzeln geprüft.

(2) ¹Die Prüfungsdauer beträgt bei der Qualifikationsprüfung für den Einstieg

1. in der zweiten Qualifikationsebene 30 Minuten,
2. in der vierten Qualifikationsebene 60 Minuten.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der

eingesetzten Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

§ 15

Nichtbestehen der Prüfung

Die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten und vierten Qualifikationsebene ist nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 16

Festsetzung der Platzziffer

(1) ¹Für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung bestanden haben, wird auf Grund der Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. ²Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten bei der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten oder vierten Qualifikationsebene erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer; bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. ³Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten bei der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin mit dem besseren Ergebnis im Bachelor-Modul die bessere Platzziffer; bei gleichen Ergebnissen im Bachelor-Modul wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁴Die Platzziffer des nächstfolgenden Teilnehmers oder der nächstfolgenden Teilnehmerin wird gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 APO bestimmt.

(2) Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen erhalten eine gesonderte Bescheinigung über die Platzziffer gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 APO.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten und vierten Qualifikationsebene ist spätestens einen Monat nach Aushändigung bzw. Zustellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen.

§ 18

Prüfungsakten

(1) ¹Die Prüfungsunterlagen sind Teil der Prüfungsakte. ²Die Absolventen und Absolventinnen

können ihre vollständige Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung einsehen. ³Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht und ist in der Akte zu vermerken.

(2) ¹Die Prüfungsakten sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Vorbereitungsdienst beendet wird.

Teil 2

Sonstiger Qualifikationserwerb

§ 19

Einstieg in der ersten Qualifikationsebene

Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft, fachlicher Schwerpunkt Bibliothekswesen, wird bei einem Einstieg in der ersten Qualifikationsebene erworben durch die Vorbildung gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Satz 2 LlbG und eine mindestens sechsmonatige förderliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

Teil 3

Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Abschnitt 1

Vorbereitungsdienst

§ 20

Einstellung

Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden grundsätzlich nach dem Bedarf und nach dem Ergebnis des besonderen Auswahlverfahrens.

§ 21

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und umfasst im Einzelnen folgende Zeiträume:

1. fachtheoretische Ausbildung und Qualifikationsprüfung: sieben Monate,
2. berufspraktische Ausbildung an einer wissenschaftlichen Bibliothek: zwölf Monate,

3. berufspraktische Ausbildung an einer öffentlichen Bibliothek, an der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken oder ihren Außenstellen und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen des Bereichs Bibliothek, Archiv und Information: fünf Monate.

²Die Einzelheiten der berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildung regelt ein von der Staatsbibliothek aufgestellter Ausbildungsplan.

§ 22

Fachtheoretische Ausbildung

¹Die fachtheoretische Ausbildung wird von der Staatsbibliothek durchgeführt. ²Sie erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

1. Strukturen des Bibliotheks- und Informationswesens,
2. Medienkunde und Medienbearbeitung,
3. Bibliothekarische Dienstleistungen,
4. IT-Anwendungen,
5. Literaturkunde,
6. Staats- und Verwaltungskunde.

§ 23

Berufspraktische Ausbildung

¹Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung werden die Anwärter und Anwärterinnen am Arbeitsplatz unterwiesen. ²Sie werden mit sämtlichen Arbeiten vertraut gemacht, die für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in Betracht kommen. ³Das Nähere regelt der Ausbildungsplan.

§ 24

Erreichen des Ausbildungsziels

(1) ¹Jeweils am Ende der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte bei den in § 21 Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Ausbildungsstellen hat deren Leiter bzw. Leiterin die Gesamtleistung des Anwärters bzw. der Anwärterin in einem zusammenfassenden Zeugnis zu beurteilen und mit einer Gesamtnote nach § 27 APO zu bewerten. ²Das Zeugnis ist dem Anwärter bzw. der Anwärterin bekannt zu geben, bei Anwärtern bzw. Anwärterinnen nichtstaatlicher Dienstherren auch der jeweiligen Ernennungsbehörde. ³Das Zeugnis ist der Staatsbibliothek unverzüglich zuzuleiten.

(2) Am Ende der fachtheoretischen Ausbildung wird das Erreichen des Ausbildungsziels auf Grund

von Leistungskontrollen in Form von Aufsichtsarbeiten festgestellt.

(3) Das Ausbildungsziel ist nicht erreicht, wenn die Note schlechter als „ausreichend“ ist.

Abschnitt 2

Qualifikationsprüfung

§ 25

Durchführung der Prüfung

¹Zur Qualifikationsprüfung wird zugelassen, wer das Ausbildungsziel gemäß § 24 erreicht hat. ²Wer den Vorbereitungsdienst erst zwischen dem Beginn der schriftlichen Prüfung und dem Tag der mündlichen Prüfung beendet, kann vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden. ³Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁴Die Entscheidung ist den Bewerbern und Bewerberinnen sowie den Ernennungsbehörden schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 26

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus

1. einer Aufgabe aus dem Stoff des in § 22 Satz 2 Nr. 1 aufgeführten Lehrfachs,
2. einer Aufgabe aus dem Stoff des in § 22 Satz 2 Nr. 2 aufgeführten Lehrfachs,
3. einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 22 Satz 2 Nrn. 3 bis 5 aufgeführten Lehrfächer,
4. einer Aufgabe aus dem Stoff des in § 22 Satz 2 Nr. 6 aufgeführten Lehrfachs.

(2) Die Arbeitszeit beträgt je Aufgabe drei Stunden, für die Aufgabe nach Abs. 1 Nr. 4 zwei Stunden.

(3) ¹Aus den Noten der Prüfungsarbeiten wird die Gesamtnote für die schriftliche Prüfung gebildet, wobei die Noten der Aufgaben nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zweifach und die Note der Aufgabe nach Abs. 1 Nr. 4 einfach gezählt werden. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus der Notensumme geteilt durch sieben.

§ 27

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in engem zeitlichen Rahmen zur schriftlichen Prüfung statt.

(2) Für die Abnahme der mündlichen Prüfung werden eine oder mehrere Prüfungskommissionen mit je drei Prüfern bzw. Prüferinnen gebildet.

§ 28

Gesamtprüfungsnote

Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der Summe der vierfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung geteilt durch fünf.

Teil 4

Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

§ 29

Einstellung und Zuweisung zum Fachstudium

Die Ernennungsbehörden weisen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen,

1. die Bibliotheksinspektoranwärter und Bibliotheksinspektoranwärterinnen im Vorbereitungsdienst und
2. die Beamten und Beamtinnen, die zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene des fachlichen Schwerpunkts Bibliothekswesen zugelassen sind,

für den Studiengang „Bibliotheks- und Informationsmanagement“ zu.

§ 30

Dauer und Gestaltung des Fachstudiums

(1) Das Bachelorstudium umfasst sechs Semester, wobei vier Semester mit insgesamt 24 Monaten auf die fachtheoretischen und zwei Semester mit insgesamt zwölf Monaten auf die berufspraktischen Studienzeiten entfallen.

(2) Das Bachelorstudium vermittelt die erforderlichen Kompetenzen in folgenden Gebieten:

1. Grundlagen des Bibliotheks- und Informationswesens,
2. Medienkunde und -bearbeitung,
3. Bibliothekarische Dienstleistungen,
4. Informationstechnik,

5. Management und Recht,

6. Berufsbezogene Schlüsselqualifikationen.

(3) ¹Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. ²Die Module finden in Form von Theorie- oder Praxismodulen sowie dem Modul der Bachelorarbeit statt. ³Zahl, Art und Umfang der Module, deren Mindest- bzw. Pflichtinhalte sowie Umfang und Form der Prüfungsleistungen, die in den einzelnen Modulen zu erbringen sind, und die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Gesamtnote ergeben sich aus der **Anlage**. ⁴Diese enthält die Festlegung der Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ⁵Soweit die Anlage keine abschließenden Regelungen enthält, werden diese im Modulhandbuch getroffen. ⁶Dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 31

Leistungspunkte

¹Während des Bachelorstudiums sind insgesamt 210 Leistungspunkte zu erzielen. ²Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 27 Stunden.

§ 32

Praxismodule

(1) Die Praxismodule im zweiten und fünften Semester im Umfang von je sechs Monaten und 66 Leistungspunkten werden an Ausbildungsbibliotheken in Bayern abgeleistet.

(2) Die Studierenden werden von der Staatsbibliothek im Einvernehmen mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen, den Ausbildungsbibliotheken zugewiesen, bei nichtstaatlichen Studierenden zudem im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dienstherrn.

(3) ¹Die Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen müssen die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) erfüllen. ²Bei Bedarf werden in den Ausbildungsbibliotheken berufserfahrene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Ausbildung eingesetzt, die ebenfalls die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2 oder 3 BayFHVRG erfüllen müssen.

(4) ¹Die Praxismodule dienen dem exemplarischen Lernen und umfassen die Ausbildung am Arbeitsplatz und begleitende Fachgespräche. ²Die Studierenden sollen ihre fachtheoretischen Kenntnisse anwenden und berufspraktische Erfahrungen sammeln. ³Dies bezieht sich auf die Aufbau- und Ablauforganisation sowie das

gesamte bibliothekarische Tätigkeitsspektrum einer wissenschaftlichen Bibliothek. ⁴Die Praxismodule umfassen mindestens zwei informatorische Kurzpraktika im Gesamtumfang von sieben bis zwölf Wochen, eines davon an einer öffentlichen Bibliothek. ⁵Ein Teil des Kurzpraktikums kann auch im Ausland absolviert werden. ⁶Die informatorischen Kurzpraktika werden von der Ausbildungsbibliothek in Abstimmung mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen, vermittelt.

(5) Die Fachgespräche, die während der Praxismodule stattfinden, sollen die gewonnenen Erkenntnisse der vorangegangenen fachtheoretischen Studienzeiten mit Bezug auf die Praxis der Ausbildungsbibliothek wiederholen und vertiefen.

(6) Die Einzelheiten der Praxismodule wie z.B. die Ausbildung am Arbeitsplatz und Fachgespräche, regelt ein von der Staatsbibliothek im Einvernehmen mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen, aufgestellter Ausbildungsplan.

(7) ¹Jeweils am Ende der beiden Praxismodule hat der Leiter oder die Leiterin der Ausbildungsbibliothek eine Bestätigung über die Ableistung der Studienzeiten mit einer Bewertung nach § 40 APO auszustellen. ²Diese Bestätigung ist der Fachhochschule und der Staatsbibliothek jeweils spätestens zwei Wochen vor Beendigung eines Praxismoduls zuzuleiten.

§ 33

Prüfer und Prüferinnen, Prüfungsamt

(1) ¹Als Prüfer und Prüferinnen können bestellt werden:

1. Dozenten und Dozentinnen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen,
2. Lehrbeauftragte innerhalb ihres Lehrauftrags,
3. Ausbildungsbeauftragte und Auszubildende.

²Die Prüfer und Prüferinnen müssen mindestens über die Qualifikation verfügen, die der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation entspricht.

(2) Bei der organisatorischen Abwicklung der Prüfungen wird die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen, von der Staatsbibliothek (Prüfungsamt) unterstützt.

§ 34

Module

(1) In den Theoriemodulen sind Modulprüfungen gemäß § 38 Abs. 3 APO in Verbindung mit § 42 APO entsprechend der Anlage abzulegen.

(2) ¹Das Ableisten der Praxismodule wird von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen, auf der Grundlage der mit einer Bewertung versehenen Bestätigung nach § 32 Abs. 7 und einer schriftlichen Dokumentation der Ausbildungsinhalte vom zuständigen Prüfer bzw. von der zuständigen Prüferin festgestellt. ²Wird das Praxismodul mit „nicht ausreichend“ bewertet, so führen zwei vom Prüfungsausschuss der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen, bestellte Prüfer oder Prüferinnen ein zusätzliches Gespräch mit der Dauer von 30 Minuten mit dem oder der Studierenden. ³Die in den Praxismodulen erzielten Ergebnisse gehen nicht in die Endnote ein, werden aber im Diploma Supplement ausgewiesen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist ein Modul mit einem Umfang von insgesamt zwölf Leistungspunkten. ²Es besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium. ³Das Kolloquium dauert 30 Minuten und erstreckt sich dabei ausgehend vom Thema der Bachelorarbeit auf verwandte Themengebiete.

§ 35

Bestehen der Qualifikationsprüfung; Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der Bachelorarbeit mit einer Gewichtung von 15 v. H., wobei das Kolloquium 25 v. H. und die schriftliche Arbeit 75 v. H. zählt, und den Theoriemodulen mit einer Gewichtung von 85 v. H. ²Dabei werden die Module nach dem auf ganze Prozentzahlen gerundeten Anteil der Leistungspunkte an der Summe der Leistungspunkte der Theoriemodule gewichtet. ³Die Gesamtprüfungsnote ist mit einer Dezimalstelle auszuweisen.

(2) Die Qualifikationsprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte erzielt, die Praxismodule bestanden sowie die Theoriemodule und die Bachelorarbeit mit jeweils mindestens der Note „ausreichend“ bestanden werden.

§ 36

Akademischer Grad (B.A.)

Nach bestandener Qualifikationsprüfung verleiht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen, den Absolventen und Absolventinnen den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

Teil 5

Einstieg in der vierten Qualifikationsebene

Abschnitt 1

Vorbereitungsdienst

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen

¹In den Vorbereitungsdienst können Bewerber und Bewerberinnen eingestellt werden, die ein Studium, das mit einer Ersten Staatsprüfung, einer Ersten Juristischen Prüfung, einem Diplom- oder Magisterabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation an einer Universität oder Kunsthochschule oder einem Masterabschluss abschließt, mit Erfolg beendet haben. ²Darüber hinaus ist der Nachweis der Promotion erwünscht.

§ 38

Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen werden nach ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, die sich aus den in § 37 geforderten Nachweisen ergibt, nach ihrer persönlichen Eignung und mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Bedarf an wissenschaftlichen Bibliothekaren und Bibliothekarinnen bestimmter Fachrichtungen ausgewählt.

(2) ¹Die persönliche Eignung der Bewerber und Bewerberinnen wird durch ein gesondertes, wissenschaftlich fundiertes Auswahlverfahren in Form eines Assessment-Centers (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 LlbG) festgestellt, dessen Bestehen Voraussetzung für die Einstellung ist. ²Wird die Eignung festgestellt, ergibt sich die Rangfolge der zum Vorbereitungsdienst zuzulassenden Bewerber und Bewerberinnen nach dem Ergebnis der akademischen Abschlussprüfung.

(3) ¹Die Zahl der Einladungen zum Assessment-Center kann begrenzt werden; hierbei ist auf das Ergebnis der akademischen Abschlussprüfung abzustellen. ²Die Dauer des Assessment-Centers soll drei Stunden je Bewerber oder Bewerberin nicht übersteigen. ³Das Assessment-Center kann einmal wiederholt werden. ⁴Die früheste Möglichkeit dazu ist beim nächsten Vorbereitungsdienst gegeben, in dem Bedarf an der entsprechenden Fachrichtung besteht. ⁵Die Geltungsdauer des Ergebnisses des Assessment-Centers endet mit dem Abschluss des Einstellungsverfahrens für den jeweiligen Vorbereitungsdienst.

(4) Die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens regelt die Staatsbibliothek mit Zustimmung des Staatsministeriums in einem Leitfadens.

§ 39

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

²Er umfasst eine fachtheoretische und eine praktische Ausbildung von je einem Jahr nach einem von der Staatsbibliothek erstellten Ausbildungsplan. ³Der Ausbildungsplan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums. ⁴Die Staatsbibliothek ist für die Referendare und Referendarinnen des Staates Ernennungsbehörde. ⁵Sie regelt die Durchführung des Vorbereitungsdienstes im Einzelnen und weist die Referendare und Referendarinnen den verschiedenen Ausbildungsabschnitten zu.

(2) ¹Die praktische Ausbildung besteht aus einem Hauptpraktikum und mehreren Kurzpraktika. ²Das Hauptpraktikum mit einer Dauer von mindestens 28 Wochen wird an einer Ausbildungsbibliothek des Staates (§ 7) abgeleistet. ³Die Kurzpraktika können in weiteren bibliothekarischen und bibliotheksrelevanten Einrichtungen abgeleistet werden. ⁴Ein Teil der Kurzpraktika kann auch im Ausland absolviert werden.

§ 40

Ausbildungsgegenstände

(1) Die Ausbildung erstreckt sich insbesondere auf folgende Grundlagenfächer als Pflichtfächer:

1. Bibliotheks- und Informationswesen des In- und Auslands,
2. Akquisition von Informationsressourcen,
3. Medien- und Informationserschließung,
4. Bestands- und Informationsvermittlung,
5. Publikationswesen,
6. Bibliotheksbau, -einrichtung und -technik,
7. Informationstechnologie,
8. Management,
9. Bibliotheksrelevantes Recht,
10. Altes Buch und Geschichte des Bibliothekswesens.

(2) ¹Die Ausbildung in den Grundlagenfächern wird durch Vertiefungskurse ergänzt. ²Die Referendare und Referendarinnen sind verpflichtet, während der theoretischen Ausbildung mindestens vier Vertiefungskurse zu belegen.

(3) Die Referendare und Referendarinnen sind verpflichtet, neben der bibliotheksfachlichen Ausbildung ihr im Hochschulstudium erworbenes Fachwissen weiter zu pflegen und zu vertiefen.

§ 41

Berufspraktische Ausbildung

¹Die praktische Ausbildung ist dazu bestimmt, die Referendare und Referendarinnen in die Bibliothekspraxis einzuführen. ²Hierzu werden sie durch informatorische Unterweisung und eigene Mitarbeit mit sämtlichen Arbeitsbereichen einer wissenschaftlichen Bibliothek vertraut gemacht. ³Parallel dazu sollen sie entsprechend dem wachsenden Stand ihrer Kenntnisse übliche Aufgaben der vierten Qualifikationsebene selbstständig wahrnehmen. ⁴Durch Projektarbeit sollen sie ihre Teamfähigkeit und ihre Fähigkeit zur termingebundenen Arbeit unter Beweis stellen.

§ 42

Bewertung der praktischen Ausbildung

(1) ¹Für jeden Referendar und jede Referendarin ist am Ende der praktischen Ausbildung vom Leiter oder von der Leiterin der Bibliothek, an der das Hauptpraktikum abgeleistet wurde, ein Zeugnis zu erstellen. ²Die Gesamtleistung jedes Referendars und jeder Referendarin ist mit einer Note nach § 28 APO zu bewerten. ³Das Zeugnis ist dem Referendar oder der Referendarin, bei Referendaren und Referendarinnen nichtstaatlicher Dienstherren auch der jeweiligen Ernennungsbehörde bekannt zu geben. ⁴Das Zeugnis ist der Staatsbibliothek unverzüglich zuzuleiten.

(2) ¹Das Ausbildungsziel ist nicht erreicht, wenn die Note schlechter als „ausreichend“ ist. ²In diesem Fall ist von der Ernennungsbehörde zu entscheiden, ob der Vorbereitungsdienst verlängert wird. ³Er soll nicht verlängert werden, wenn der Referendar oder die Referendarin wiederholt das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat.

§ 43

Fachtheoretische Ausbildung

In der fachtheoretischen Ausbildung sind die Referendare und Referendarinnen verpflichtet, an den Ausbildungsveranstaltungen wie insbesondere Kursen, Übungen, Seminaren und Exkursionen teilzunehmen und die gestellten Referate und geforderten gleichwertigen Leistungen anzufertigen.

Abschnitt 2

Qualifikationsprüfung

§ 44

Durchführung der Prüfung, Prüfungsamt

(1) ¹Zur schriftlichen und mündlichen Prüfung nach §§ 45 und 48 wird zugelassen, wer die berufspraktische Ausbildung nach § 41 mit Erfolg abgeleistet hat. ²§ 25 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Bei der Staatsbibliothek wird zur Unterstützung

des Prüfungsausschusses ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 45

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus drei vierstündigen Aufsichtsarbeiten zum Stoff der in § 40 Abs. 1 aufgeführten Grundlagenfächer.

§ 46

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

¹Für die schriftliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. ²Diese errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch drei.

§ 47

Schriftliche Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung

(1) Die schriftlichen Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung bestehen aus zwei schriftlich ausarbeitenden Referaten oder gleichwertigen Leistungen aus dem Stoff der Grundlagenfächer oder der in den Vertiefungskursen behandelten Gebiete.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 46 entsprechend.

§ 48

Mündliche Prüfung

Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und vier weiteren Mitgliedern, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.

§ 49

Gesamtprüfungsnote

Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der Summe der sechsfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der zweifachen Gesamtnote der schriftlichen Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung und der zweifachen Note der mündlichen Prüfung geteilt durch zehn.

§ 50

Bibliotheksassessor und Bibliotheksassessorin

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Bibliotheksassessor“ bzw. „Bibliotheksassessorin“ zu führen.

Teil 6

Ausbildungsqualifizierung

§ 51

Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Staatsbibliothek führt bei Bedarf das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung durch.

(2) ¹Das Staatsministerium gibt den Termin, die Meldefristen und die Teilnahmevoraussetzungen für das Zulassungsverfahren durch Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt. ²Dabei soll angegeben werden, wie viele Beamte und Beamtinnen von den obersten Dienstbehörden zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen werden.

§ 52

Meldung zum Zulassungsverfahren

(1) Beamte und Beamtinnen im fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden.

(2) Die Beamten und Beamtinnen können mehrmals, höchstens jedoch insgesamt dreimal, am Zulassungsverfahren teilnehmen.

(3) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens hat bis zur Ausschreibung eines neuen Zulassungsverfahrens Gültigkeit.

§ 53

Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene besteht aus einem Prüfungsgespräch.

(2) Das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene besteht aus einem schriftlichen Teil und aus einem Prüfungsgespräch.

(3) ¹Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bestellt das Staatsministerium auf Vorschlag der Staatsbibliothek einen Prüfungsausschuss aus drei Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren und bestimmt das vorsitzende Mitglied. ²Das vorsitzende Mitglied muss mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 im fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen innehaben. ³Beim Zulassungsverfahren für die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene muss mindestens ein weiteres Mitglied mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 im fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen innehaben. ⁴Beim Zulassungsverfahren für die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene muss

mindestens ein Mitglied mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 im fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen innehaben. ⁵Für das vorsitzende Mitglied und für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden Stellvertretungen mit der jeweils gleichen Qualifikation bestimmt.

(4) Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens sind die Prüfungsbestimmungen der §§ 11 bis 15 entsprechend anzuwenden, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(5) ¹Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene haben angemessene Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache nachzuweisen. ²Angemessene Kenntnisse liegen vor, wenn diese Fremdsprache in mindestens drei aufsteigenden Jahrgangsstufen geführt und in der dritten oder in einer weiteren aufsteigenden Jahrgangsstufe mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ³Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, haben die Bewerber eine schriftliche Übersetzung ins Deutsche von mindestens 90 Minuten Dauer in einer Fremdsprache ihrer Wahl zu bearbeiten; dabei muss mindestens die Note „ausreichend“ erzielt werden. ⁴Die Prüfung wird von der Staatsbibliothek abgenommen. ⁵Angemessene Kenntnisse einer Fremdsprache liegen ebenso vor, wenn ein Bewerber bzw. eine Bewerberin eine Prüfung gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) mit Kompetenzstufe A2 erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 54

Prüfungsgespräch

(1) Das Prüfungsgespräch soll Aufschluss geben über Denkvermögen und geistige Beweglichkeit, sprachliche Ausdrucksfähigkeit und das Verständnis der Beamten und Beamtinnen für die Aufgaben der Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene.

(2) Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten und erstreckt sich auf Grundkenntnisse in

1. Bibliothekswesen im Überblick,
2. Bibliotheksverwaltung,
3. Informationsinfrastruktur und -technik.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss erteilt für jedes Prüfungsgebiet eine Note nach § 28 APO. ²Die Gesamtnote des Prüfungsgesprächs errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch drei.

§ 55

Schriftliche Prüfung

¹Im schriftlichen Teil bearbeiten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen eine zweistündige Aufgabe aus

Fragen, die auf den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten für die spätere Berufsarbeit abzielen, und Fragen aus dem Allgemeinwissen unter besonderer Berücksichtigung staatsbürgerlicher Kenntnisse. ²Die Aufgabe kann aus mehreren Teilen bestehen und Testverfahren einschließen, die dem Ziel des Zulassungsverfahrens entsprechen.

§ 56

Ergebnis des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Prüfungsgespräch mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht wird.

(2) ¹Das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtprüfungsnote mindestens „ausreichend“ beträgt und die gemäß § 53 Abs. 5 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen sind. ²Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der Summe der Note der schriftlichen Prüfung nach § 55 und der Gesamtnote des Prüfungsgesprächs nach § 54 Abs. 3 geteilt durch zwei.

(3) ¹Auf Grund der Gesamtprüfungsnote setzt die Staatsbibliothek für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin, der bzw. die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat, eine Platzziffer fest. ²Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhält der Teilnehmer oder die Teilnehmerin mit der besseren Gesamtnote im Prüfungsgespräch die bessere Platzziffer.

(4) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Zulassungsverfahren werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz schriftlich unterrichtet.

§ 57

Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung

Über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (§ 37 Abs. 2 LlbG) der Dienstherr nach Bedarf und Rangliste.

Teil 7

Schlussvorschriften

§ 58

Übergangsregelung

Für Anwärter und Anwärterinnen, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 2015 begonnen haben, finden weiterhin die bis zum Ablauf des 30. September 2015 geltenden Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Anwendung.

§ 59

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2015 treten außer Kraft:

1. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken (ZAPOmBibID) vom 24. Februar 2000 (GVBl S. 81, BayRS 2038-3-4-10-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 130 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
2. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOGBibID) vom 10. Juli 2006 (GVBl S. 419, BayRS 2038-3-4-10-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 131 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
3. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOhBibID) vom 9. Dezember 2003 (GVBl S. 925, BayRS 2038-3-4-10-3-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 132 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286).

München, den 1. September 2015

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

Anlage
(zu § 30 Abs. 3 Satz 3)

Module des Fachstudiums

Semester	Nr.	Modul – Pflicht- bzw. Mindestinhalt	ECTS	SWS	Prüfung und Prüfungsdauer in Minuten
1.	I.1	Strukturen des Bibliothekswesens im Kontext der Wissenschaft	9	7	K 120 oder R 20 oder M 20
	II.1	Bestandsmanagement	5	4	K 120
	II.2	Erschließung I	7	5,5	K 120
	III.1	Benutzung und Service	5	4	K 120
	III.2	Informationsressourcen I	7	5,5	K 120 oder R 20 oder M 20
	IV.1	Grundlagen der IT in Bibliotheken	5	4	M 20 oder K 120
			Leistungspunkte	38	30
2.	VII.1	Praktikum I	33		Pb (ca. 10 Seiten DIN A4)
		Leistungspunkte	33		
3.	I.2	Strukturen des Informationswesens	5	4	H oder K 120 oder M 20
	I.3	Medienkunde (semesterübergreifend)	7	5,5	Siehe 4. Semester
	II.3	Erschließung II (semesterübergreifend)	7	5,5	Siehe 4. Semester
	III.3	Informationsressourcen II (semesterübergreifend)	3	2	Siehe 4. Semester
	III.4	Informationsvermittlung (semesterübergreifend)	2	1,5	Siehe 4. Semester
	IV.2	IT-Administration	6	4,5	K 120
	VI.1	Berufsbezogene Schlüsselqualifikationen (semesterübergreifend)	7	5,5	Siehe 4. Semester
		Leistungspunkte	37	28,5	
4.	I.3	Medienkunde (semesterübergreifend)	5	5,5	K 180
	II.3	Erschließung II (semesterübergreifend)	8	5,5	K 300
	III.3	Informationsressourcen II (semesterübergreifend)	3	2	R 20 oder K 120
	III.4	Informationsvermittlung (semesterübergreifend)	6	4,5	K 180
	VI.1	Berufsbezogene Schlüsselqualifikationen (semesterübergreifend)	8	5,5	R 30 oder K 120
	VII.3	Praxisorientiertes Teamprojekt	5	0,5	Pa oder R (ca. 5 Seiten DIN A4)
			Leistungspunkte	35	23,5
5.	VII.2	Praktikum II	30		Pb (ca. 10 Seiten DIN A4)
	VIII.1	Bachelor-Modul (semesterübergreifend)	3		Siehe 6. Semester
		Leistungspunkte	33		
6.	I.4	<i>Wahlpflichtmodul:</i> Historische Bibliotheksbestände oder	6	4,5	K 120 oder H
	IV.3	IT-Management			K 120 oder R
	III.5	Digitale Bibliotheken	5	4	K 180
	V.1	Management und Recht in Bibliotheken	14	10,5	K 300
	VIII.1	Bachelor-Modul (semesterübergreifend)	9	1	Benotete wissenschaftliche Arbeit und benotetes Kolloquium
		Leistungspunkte	34	20	
1. – 6.		Leistungspunkte gesamt	210		

Erläuterungen

SWS = Semesterwochenstunden

Modulabschließende Prüfungen:

K = Klausur
M = Mündliche Prüfung
H = Hausarbeit
Pb = Praktikumsbericht

Modulbegleitende Prüfungen:

R = Referat
Pa = Projektarbeit

2030-2-2-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz

Vom 4. September 2015

Auf Grund von Art. 67 Satz 1 und Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl S. 240), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (FachV-Pol/VS) vom 9. Dezember 2010 (GVBl S. 821, ber. 2011 S. 36, BayRS 2030-2-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 64 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 9 werden die Worte „Zwischen- und“ gestrichen.
- b) In der Überschrift zu § 10 werden die Worte „ , Mängel im Prüfungsverfahren“ angefügt.
- c) Die Überschrift zu § 47 erhält folgende Fassung:

„(aufgehoben)“.
- d) In der Überschrift zu § 76 wird das Wort „Außerkräfttreten,“ gestrichen.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Zwischen- und Qualifikationsprüfungen sowie“ durch die Worte „Prüfungen und“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Die Einstellungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Altersgrenzen nach Satz 1 Nr. 2 zulassen. ³Ausnahmen vom Höchstalter kommen dabei insbesondere in Betracht, sofern die Bewerber und Bewerberinnen nachweisen, dass

1. sich eine frühere Bewerbung aus besonderen persönlichen oder familiären Gründen verzögert hat oder
2. im bisherigen beruflichen Werdegang gesellschaftspolitisch relevante und gesetzlich geförderte Tätigkeiten absolviert wurden (Art. 15 Abs. 3 Satz 1 LlbG).

⁴Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 kann die Einstellungsbehörde unter Berücksichtigung der körperlichen Gesamtkonstitution der Bewerber und Bewerberinnen zulassen.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

4. § 6 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Im Übrigen gilt § 5.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „ , Zwischen-“ gestrichen.
- b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Es führt und verwahrt die Prüfungsakten bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der jeweiligen Prüfung. ⁵Danach werden diese vernichtet, sofern nicht eine längere Aufbewahrung auf Grund sonstiger Bestimmungen zu erfolgen hat.“

6. In § 9 werden jeweils in der Überschrift und in Abs. 1 einleitender Satz die Worte „Zwischen- und“ gestrichen.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Mängel im Prüfungsverfahren“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Mängel im Prüfungsverfahren sind in schriftlichen Prüfungen bei den Aufsichtführenden, in mündlichen Prüfungen bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich geltend zu machen. ²Nach Abschluss eines Prüfungsteils erkannte Mängel sind unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich zu rügen. ³Sofern Mängeln im

- Sinn des Satzes 1 nicht abgeholfen wurde, ist nach Satz 2 zu verfahren. ⁴Im Übrigen gilt § 34 APO.“
8. In § 12 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Volle Monate der Polizeidienstzeit“ durch das Wort „Polizeidienstzeiten“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- bb) Satz 3 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
11. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Einstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin in einem der Prüfungsbestandteile nach § 16 Abs. 1 Satz 1 eine schlechtere Note als „ausreichend“ (4,50) erhält oder im Rahmen der Sportprüfung nach § 17
1. in der Einzelübung zur Überprüfung der Ausdauerleistungsfähigkeit oder in zwei oder mehr der sonstigen Einzelübungen die Note „ungenügend“ erzielt,
2. in drei oder mehr Einzelübungen die Note „mangelhaft“ oder schlechter erhält oder
3. bei der Schwimmtauglichkeitsübung eine in den Richtlinien bestimmte Distanz nicht in der vorgegebenen Zeitspanne zurücklegt.“
12. § 19 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Einstellungsbehörde erstellt aus den Bewerbungen für den jeweiligen Einstellungstermin eine Rangliste, in der die Bewerber und Bewerberinnen, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllen, in der Reihenfolge ihrer Gesamtnoten der Einstellungsprüfung aufgeführt sind.“
13. In § 32 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
14. In § 33 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „anhand eines Bewertungsbogens“ gestrichen.
15. § 35 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 für die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht erfüllt,“.
16. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Die Platzziffer gemäß Satz 1 Nr. 2 kann gesondert mitgeteilt werden.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
17. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „durchgeführt“ die Worte „und können einmal, auch zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden“ eingefügt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Hinsichtlich Bewertung, Nichtbestehen und Gültigkeitsdauer der Ergebnisse gelten die Vorschriften der §§ 16 bis 18 entsprechend.“
18. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Das Studium gliedert sich in sechs Abschnitte mit einer Dauer von jeweils sechs Monaten. ²Die Abschnitte eins, zwei und vier sind berufspraktische, die Abschnitte drei, fünf und sechs fachtheoretische Abschnitte.“
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Abs. 3 Nr. 2“ durch die Worte „zweiten berufspraktischen Abschnitts“ ersetzt.
19. In § 42 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Hauptstudium II“ durch die Worte „letzten fachtheoretischen Abschnitt“ ersetzt.
20. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Grundstudium“ durch die Worte „ersten fachtheoretischen Abschnitt“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Inhalt, Dauer und Art der Leistungsnachweise werden im Studienplan geregelt (§ 40 Abs. 1, § 42 Abs. 1 Satz 1).“
- c) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
21. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „In den Praktika I und II“ durch die Worte „Im ersten und zweiten berufspraktischen Abschnitt“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Hauptpraktikum“ durch die Worte „dritten berufspraktischen Abschnitt“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Hauptpraktikums“ durch die Worte „dritten berufspraktischen Abschnitts“ ersetzt.
22. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Praktikum I“ durch die Worte „ersten berufspraktischen Abschnitt“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Praktikums II“ durch die Worte „zweiten berufspraktischen Abschnitts“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „bis zur Zwischenprüfung“ durch die Worte „im darauffolgenden Studienabschnitt“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Hauptpraktikum“ durch die Worte „dritten berufspraktischen Abschnitt“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Teilen des berufspraktischen Studiums“ durch die Worte „berufspraktischen Abschnitten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „das Praktikum I“ durch die Worte „den ersten berufspraktischen Abschnitt“ und die Worte „das Praktikum II und das Hauptpraktikum“ durch die Worte „die weiteren berufspraktischen Abschnitte“ ersetzt.

23. § 47 wird aufgehoben.

24. §§ 48 und 49 erhalten folgende Fassung:

„§ 48

Qualifikationsprüfung

(1) ¹Die Qualifikationsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Sie kann den gesamten Inhalt des Studiums umfassen.

(2) Zur Qualifikationsprüfung wird zugelassen, wer alle Leistungsnachweise nach den §§ 43 und 45 erbracht hat und die Voraussetzungen des § 45 Abs. 4 Satz 4 erfüllt.

§ 49

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung gliedert sich in

zwei Teile und umfasst jeweils vier Aufgaben von jeweils fünf Stunden Dauer. ²Der erste Teil der schriftlichen Prüfung findet im zweiten fachtheoretischen Abschnitt, der zweite Teil im dritten fachtheoretischen Abschnitt statt. ³Die Aufgaben werden fächerübergreifend gestaltet, wobei mindestens jeweils drei der Prüfungsaufgaben ihren Schwerpunkt in einer der beiden Fächergruppen nach § 42 Abs. 1 Satz 1 haben.

(2) Zum zweiten Teil der schriftlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer im ersten Teil in einer Prüfungsaufgabe weniger als 2 Punkte oder in mehr als der Hälfte oder im Durchschnitt aller Prüfungsaufgaben weniger als 5 Punkte erzielt hat.

(3) Das Ergebnis des ersten Teils der schriftlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung werden errechnet aus der Summe der in den einzelnen Prüfungsaufgaben erzielten Punktzahlen, geteilt durch die Anzahl der Prüfungsaufgaben.“

25. In § 50 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Anschluss an die schriftliche Prüfung“ durch die Worte „am Ende des dritten fachtheoretischen Abschnitts“ ersetzt.

26. In § 51 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

27. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „50 v.H.“ durch die Worte „80 v.H. und“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird das Wort „und“ gestrichen.

c) Nr. 3 wird aufgehoben.

28. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung

Die Qualifikationsprüfung hat nicht bestanden, wer

1. die Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 für die Zulassung zum zweiten Teil der schriftlichen Prüfung nicht erfüllt,
2. im zweiten Teil der schriftlichen Prüfung in einer Prüfungsaufgabe weniger als 2 Punkte oder in mehr als der Hälfte oder im Durchschnitt aller schriftlichen Prüfungsaufgaben des zweiten Teils weniger als 5 Punkte,
3. in der mündlichen Prüfung ein schlechteres Gesamtergebnis als 5 Punkte oder
4. ein schlechteres Gesamtprüfungsergebnis (§ 53) als 5 Punkte erreicht hat.“

29. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- bb) In Nr. 4 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
- cc) Nr. 5 wird aufgehoben.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Die Platzziffer gemäß Satz 1 Nr. 2 kann gesondert mitgeteilt werden.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- d) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Eine Einsichtnahme in die Prüfungsakten gemäß Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach Satz 1 oder Satz 3 erfolgen.“

30. In § 57 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Ausnahmen von Satz 1 Nr. 4 kommen insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen eine Bewerbung aus dienstlichen, besonderen persönlichen oder familiären Gründen nicht früher erfolgen konnte.“

31. In § 59 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ausnahmen von Satz 1 Nr. 4 kommen insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen eine Bewerbung aus dienstlichen, besonderen persönlichen oder familiären Gründen nicht früher erfolgen konnte.“

32. § 61 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

33. § 62 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Teilnahme an der modularen Qualifizierung kann das Staatsministerium Beamte und Beamtinnen auswählen, die

1. erkennen lassen, dass sie den Anforderungen der Ämter ab der vierten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst gewachsen sein werden und
2. bei denen in der letzten periodischen Beurteilung, die mindestens aus einem Amt der Besoldungsgruppe A13 erfolgt sein muss, festgestellt wurde, dass sie für die modulare Qualifizierung in Betracht kommen und ihre

Leistung einem Gesamtprädikat von mindestens zwölf Punkten entspricht.“

34. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkräftreten,“ gestrichen.
- b) Abs. 2 bis 8 werden durch folgende neue Abs. 2 bis 4 ersetzt:

„(2) ¹§§ 17 bis 19 in der ab 1. Oktober 2015 geltenden Fassung finden Anwendung für Einstellungsprüfungen, die für einen Einstellungstermin nach dem 30. Juni 2016 durchgeführt werden. ²Einstellungsprüfungen, die für Einstellungstermine vor diesem Zeitpunkt durchgeführt werden, erfolgen nach den bis zu diesem Termin geltenden Bestimmungen. ³Die Geltungsdauer von Einstellungsprüfungszeugnissen bleibt hiervon unberührt.

(3) ¹§§ 4, 8 Satz 1, §§ 9, 39, 42 bis 45, 47 bis 50, 53 bis 55 in der ab 1. Oktober 2015 geltenden Fassung finden Anwendung für Studierende, die am 1. September 2015 oder später mit dem ersten fachtheoretischen Abschnitt beginnen. ²Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die sich am 31. August 2015 bereits im ersten fachtheoretischen oder einem der folgenden Studienabschnitte befinden, absolvieren die Prüfungen nach den bislang geltenden Bestimmungen. ³Für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die ihr Studium Ende Februar 2017 abschließen, wird der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung im Dezember 2016 durchgeführt.

(4) Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, auf die Abs. 3 Satz 2 Anwendung findet und denen im Fall der Notenverbesserung oder infolge Nichtbestehens der Zwischen- oder Qualifikationsprüfung auf Grund der Änderung gemäß Abs. 3 Satz 1 eine Wiederholung nach bisherigem Recht nicht mehr möglich ist, legen die Wiederholungsprüfung vollständig nach Abs. 3 Satz 1 ab.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

München, den 4. September 2015

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2030-3-10-1-G

**Verordnung
über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
(StMGP-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-GM)**

vom 11. September 2015

Auf Grund

- des Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist,
- des Art. 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, des Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, des Art. 49 Abs. 3, des Art. 81 Abs. 6 Satz 2, des Art. 86 Abs. 2 Satz 3 und des Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 240) geändert worden ist,
- des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 240) geändert worden ist,
- des Art. 31 Abs. 2 Satz 2 und des Art. 68 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 266) geändert worden ist,
- des § 18 Abs. 1 Satz 2 der Urlaubsverordnung (UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl. S. 173, 486, BayRS 2030-2-25-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 211) geändert worden ist,
- des § 2 Abs. 3 Satz 1, des § 4 Abs. 1 Satz 1, des § 6 Abs. 1 Satz 1, des § 7 Abs. 4 Satz 3, des § 8 Abs. 1 Satz 5 und des § 9 Abs. 1 Satz 4 der Arbeitszeitverordnung (AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 409, BayRS 2030-2-20-F), die zuletzt durch § 1 Nr. 68 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
- des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung (JzV) vom 1. März 2005 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-24-F), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl. S. 12) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

§ 1

Ernennungen

Die Befugnis zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 15 im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wird für den jeweiligen Dienstbereich übertragen:

1. den Regierungen,
2. dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

§ 2

Abordnungen und Versetzungen

(1) Den in § 1 genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, auch diejenigen Beamtinnen und Beamten abzuordnen, für die sie nicht Ernennungsbehörde sind.

(2) ¹Über den jeweiligen eigenen Dienstbereich hinausgehende Abordnungen oder Versetzungen dürfen nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stelle angeordnet werden. ²In der Verfügung ist auszudrücken, dass das Einvernehmen vorliegt.

§ 3

Sonstige Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Beamtengesetz

(1) Den in § 1 genannten Behörden werden die folgenden Befugnisse übertragen:

1. Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes – BayBG),
2. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG),
3. Verlangen der Übernahme bzw. Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten (Art. 81 Abs. 6 Satz 1 BayBG),
4. Untersagung einer Beschäftigung oder Erwerbs-

tätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen (Art. 86 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 BayBG),

5. Bewilligung von Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung einschließlich Altersteilzeit (Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 1 BayBG).

(2) Für abgeordnete Beamtinnen und Beamte werden die Befugnisse von der abgebenden Stelle wahrgenommen.

§ 4

Zuständigkeiten nach dem Leistungslaufbahngesetz

Den in § 1 genannten Behörden werden im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis folgende Befugnisse übertragen, soweit keine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist:

1. Anrechnung von Zeiten, die nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) als Dienstzeit gelten, auf die Probezeit (Art. 12 Abs. 3 Satz 6 LlbG),
2. Verlängerung der Probezeit auf bis zu fünf Jahre (Art. 12 Abs. 4 Satz 2 LlbG).

§ 5

Zuständigkeit nach der Urlaubsverordnung

¹Den in § 1 genannten Behörden wird für den jeweiligen Dienstbereich die Befugnis übertragen, Sonderurlaub über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zu gewähren (§ 18 Abs. 1 Satz 2 der Urlaubsverordnung). ²§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Zuständigkeiten nach der Arbeitszeitverordnung

Den in § 1 genannten Behörden werden für den jeweiligen Dienstbereich die folgenden Befugnisse übertragen:

1. Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit (§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung – AzV),
2. Verlängerung der Arbeitszeit, wenn der Dienst Bereitschaftszeiten einschließt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AzV),

3. Anordnung von Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 AzV),

4. Regelung der Präsenzzeit (§ 7 Abs. 4 Satz 3 AzV),

5. Festlegungen bei der festen Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 Satz 5 AzV),

6. Abweichungen bei Schichtdienst und wechselndem Dienst (§ 9 Abs. 1 Satz 4 AzV).

§ 7

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

(1) Die Befugnis zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen nach den Art. 66 und 67 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) wird den unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen.

(2) Den in § 1 genannten Behörden wird im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis die Befugnis zur Entscheidung über die Anerkennung von sonstigen für die Beamtentätigkeit förderlichen hauptberuflichen Beschäftigungszeiten nach Art. 31 Abs. 2 BayBesG übertragen, soweit das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat generell als erteilt gilt.

§ 8

Zuständigkeiten nach der Jubiläumszuwendungsverordnung

Die Befugnis für die Gewährung oder Versagung der Jubiläumszuwendungen und die Aushändigung der Dankurkunden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Jubiläumszuwendungsverordnung wird für die Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 genannten Behörden übertragen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

München, den 11. September 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Melanie Huml, Staatsministerin

2230-1-1-7-K

Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)

Vom 11. September 2015

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 52, 85 Abs. 1a Satz 3 und Art. 89 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für öffentliche Schulen und Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium). ²Für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt diese Verordnung, soweit diese im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) als Beliehene tätig werden.

§ 2

Schülerunterlagen

¹Die Schülerunterlagen umfassen die für das Schulverhältnis jeder Schülerin und jedes Schülers wesentlichen Unterlagen. ²Zu den Schülerunterlagen gehören

1. die in Papierform zu führende Schülerakte, welche je nach Schulart folgende Unterlagen enthält:
 - a) das Schülerstammbblatt, welches Angaben über die Schülerin oder den Schüler, die Erziehungsberechtigten, die Personen, welchen die Erziehung anvertraut ist, die Berufsausbildung und die Schullaufbahn enthält, nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster,
 - b) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse bzw. – soweit kein Abschluss erzielt wurde – die diese ersetzenden Zeugnisse in Abschrift,
 - c) die Zeugnisse, die wichtige schulische Berechtigungen verleihen, z.B. fachgebundene oder allgemeine Fachhochschulreife, fach-

gebundene oder allgemeine Hochschulreife, mittlerer Schulabschluss, Realschulabschluss, erfolgreicher und qualifizierender Abschluss der Mittelschule, in Abschrift,

- d) die Urkunden, die zum Führen einer Berufsbezeichnung berechtigen, in Abschrift,
- e) die sonstigen Zeugnisse und Übertrittszeugnisse,
- f) den Schullaufbahnbogen, in welchem die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen werden einschließlich einer Übersicht über die ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 10 BayEUG, nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster,
- g) die Notenbögen, in welche – je nach Schulart – insbesondere die Ergebnisse der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers sowie damit zusammenhängende Bemerkungen aufgenommen werden,
- h) die Zwischenberichte, soweit diese nach den Vorschriften der Schulordnungen die Halbjahreszeugnisse ersetzen,
- i) die schriftlichen Angaben über bereits erfolgte Maßnahmen und diagnostische Grundlagen bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf sowie Unterlagen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz,
- k) die schriftlichen Stellungnahmen zum sonderpädagogischen Förderbedarf, insbesondere das sonderpädagogische Gutachten und den Förderdiagnostischen Bericht,
- l) sämtliche Förderpläne,
- m) die schriftlichen Äußerungen der beruflichen Ausbildungseinrichtungen über Leistung und Verhalten der Schülerin oder des Schülers in Form eines Abschlussberichts,
- n) die Schülerlisten an Grund- und Mittelschulen,
- o) alle sonstigen schriftlichen, die einzelne Schü-

lerin oder den einzelnen Schüler betreffenden wesentlichen Vorgänge, die zur nachvollziehbaren und transparenten Dokumentation der Schullaufbahn zwingend notwendig sind, und

2. die Leistungsnachweise, welche sich zusammensetzen aus
 - a) den schriftlichen Leistungsnachweisen einschließlich der Abschlussprüfungen, Orientierungsarbeiten, Vergleichsarbeiten, Seminararbeiten, Praktikumsberichte und Grundwissens- und Jahrgangsstufentests und
 - b) den praktischen Leistungsnachweisen, insbesondere Werkstücken und Zeichnungen.

³Schülerunterlagen, welche der Schweigepflicht unterliegen, verbleiben bei den jeweiligen Schweigepflichteten; die Verpflichtung zur Wahrung der in § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs genannten Geheimnisse bleibt unberührt.

§ 3

Verwendung

(1) Die Schülerunterlagen dürfen ohne Einwilligung nur verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) ¹Zugriff auf die Schülerunterlagen dürfen jeweils nur im konkreten Einzelfall insbesondere erhalten:

1. Lehrkräfte für die jeweils von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
2. die Schulleitung, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Aufgaben erforderlich ist,
3. Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogisch-psychologischen und rechtlichen Aufgaben im Rahmen der Schulberatung erforderlich ist.

²Nach Beendigung des Schulbesuchs darf Zugriff auf die Schülerunterlagen nur die Schulleitung im konkreten Einzelfall erhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer rechtlichen Aufgaben erforderlich ist oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Die Einwilligung ist von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von deren Erziehungsberechtigten sowie – ab Vollendung des 14. Lebensjahres – zusätzlich von der Schülerin oder dem Schüler schriftlich zu erteilen und muss sich auf einen konkret benannten Zweck, wie etwa den Nachweis beruflicher Qualifikationen oder die Belegung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche, beziehen.

§ 4

Weitergabe bei Schulwechsel

(1) ¹Bei einem Schulwechsel zwischen öffentlichen Schulen sind das Schülerstammblatt sowie der Schullaufbahnbogen im Original weiterzugeben. ²Weitere Schülerunterlagen sind im Original oder – soweit nicht mehr im Original vorhanden – als Abschrift weiterzugeben, soweit diese für die weitere Schulausbildung erforderlich sind. ³Ein sonderpädagogisches Gutachten der Förderschule oder ein Förderdiagnostischer Bericht wird nur mit Einwilligung oder sofern eine erhebliche Beeinträchtigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft (Art. 41 Abs. 5 Nr. 2 BayEUG) zu besorgen ist weitergegeben; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴An der abgebenden Schule verbleiben Abschriften der Schülerunterlagen nach Satz 1.

(2) ¹Bei einem Schulwechsel an eine staatlich anerkannte Ersatzschule sind das Schülerstammblatt und der Schullaufbahnbogen als Abschrift weiterzugeben, andere Schülerunterlagen dürfen nur mit Einwilligung in Abschrift weitergegeben werden. ²Bei einem Schulwechsel an andere Schulen dürfen Schülerunterlagen nur mit Einwilligung in Abschrift weitergegeben werden. ³§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Eine Weitergabe von Schülerunterlagen an andere Stellen ist nicht ohne Einwilligung zulässig; Art. 85 Abs. 2 BayEUG bleibt unberührt.

§ 5

Aufbewahrung

¹Die Aufbewahrung der Schülerunterlagen ist nur solange zulässig, wie dies zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. ²Die Aufbewahrungsfrist beträgt für Schülerunterlagen nach

1. § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a bis d 50 Jahre,
2. § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e bis o ein Jahr und
3. § 2 Satz 2 Nr. 2 zwei Jahre.

³Die Fristen des Satzes 2 Nrn. 1 und 2 beginnen mit Ablauf desjenigen Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt, die Frist des Satzes 2 Nr. 3 beginnt mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Leistungsnachweise angefertigt wurden. ⁴Schülerunterlagen nach § 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b sollen abweichend von Satz 2 Nr. 3 nach der Bewertung an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden, Schülerunterlagen im Rahmen von Abschlussprüfungen oder vergleichbaren Prüfungen nicht vor deren Rechts- oder Bestandskraft. ⁵Abweichend von Satz 2 ist eine längere Aufbewahrung im Einzelfall zulässig, sofern dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben oder – bei staatlichen Schulen – zum Zweck der vollständigen Übergabe der Schülerunterlagen an das Staatsarchiv unerlässlich ist; die Gründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 6

Einsichtnahme

(1) Ein Recht auf Einsicht in die eigene Schülerakte nach § 2 Nr. 1 sowie – nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens, der Abschlussprüfung oder anderer schulischer Leistungsfeststellungen – in die eigenen Leistungsnachweise nach § 2 Nr. 2 steht zu:

1. Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
2. Erziehungsberechtigten und
3. früheren Erziehungsberechtigten bei Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, soweit Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen oder der Schulordnungen ihre Unterrichtung vorschreiben, und
4. ehemaligen Schülerinnen und Schülern.

(2) ¹Die Einsichtnahme ist unzulässig, soweit Daten der betreffenden Schülerinnen und Schüler mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. ²Insoweit ist den Berechtigten über die zu den betreffenden Schülerinnen und Schülern vorhandenen Daten Auskunft zu erteilen. ³Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn dies zum Schutz der betreffenden aktuellen bzw. ehemaligen Schülerinnen und Schüler oder der aktuellen bzw. früheren Erziehungsberechtigten erforderlich ist.

(3) Andere ein Recht auf Einsicht oder Auskunft gewährende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Auflösung, Zusammenlegung oder
Teilung einer Schule

Im Fall der Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung einer Schule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die weitere Aufbewahrung der Schülerunterlagen nach Maßgabe des § 5.

§ 7a

Folgeänderungen

(1) Die Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

b) § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42 (aufgehoben)“.

2. § 37 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „und werden von der Schule bis zum Ablauf des übernächsten Schuljahres aufbewahrt“ gestrichen.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

3. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

4. § 42 wird aufgehoben.

(2) Die Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO) vom 4. März 2013 (GVBl S. 116, BayRS 2232-3-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 25 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

b) § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52 (aufgehoben)“.

2. § 46 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „und werden von der Schule bis zum Ablauf des übernächsten Schuljahres aufbewahrt“ gestrichen.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

3. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

4. § 52 wird aufgehoben.

5. § 59 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

(3) Die Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung-F, VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, ber. S. 907, BayRS 2232-2-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 245 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 werden die Worte „Schülerbogen, Schülerliste,“ gestrichen.

- b) In der Überschrift zu § 55 werden die Worte „Schülerbogen und Schülerliste,“ gestrichen.
2. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 werden die Worte „Schülerbogen, Schülerliste,“ gestrichen.
3. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Schülerbogen und Schülerliste,“ gestrichen.
- b) Abs. 1 bis 4 werden aufgehoben; im bisherigen Abs. 5 entfällt die Absatzbezeichnung.

(4) Die Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulordnung – BSO-F) vom 26. Oktober 2009 (GVBl S. 580, BayRS 2233-2-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 246 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift zum Sechsten Teil wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- b) § 28 erhält folgende Fassung:
- „§ 28 (aufgehoben)“.
2. In der Überschrift zum Sechsten Teil wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
3. § 28 wird aufgehoben.

(5) Die Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl S. 458, ber. S. 585, BayRS 2234-2-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 26 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift zu § 52 werden die Worte „ , Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme“ durch die Worte „und Besprechung“ ersetzt.
- b) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- c) § 63 erhält folgende Fassung:
- „§ 63 (aufgehoben)“.
2. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme“ durch die Worte „und Besprechung“ ersetzt.
- b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

4. § 63 wird aufgehoben.

(6) Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2015 (GVBl S. 215), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift zu § 57 werden die Worte „ , Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme“ durch die Worte „und Besprechung“ ersetzt.
- b) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- c) § 69 erhält folgende Fassung:
- „§ 69 (aufgehoben)“.
2. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme“ durch die Worte „und Besprechung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und die Worte „und werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben wurden, aufbewahrt“ werden gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

3. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

4. § 69 wird aufgehoben.

(7) Die Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) vom 30. August 2008 (GVBl S. 631, BayRS 2236-2-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift zum Vierten Teil Abschnitt 4 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- b) § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42 (aufgehoben)“.

2. § 40 Abs. 8 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.
3. In der Überschrift zum Vierten Teil Abschnitt 4 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
4. § 42 wird aufgehoben.

(8) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl S. 135, BayRS 2236-4-1-2-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 30 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 22 werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30 (aufgehoben)“.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 30 wird aufgehoben.

(9) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik (Berufsfachschulordnung Musik – BFSO Musik) vom 30. September 2008 (GVBl S. 806, BayRS 2236-4-1-3-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 31 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 (aufgehoben)“.

- b) In der Überschrift zum Fünften Teil Abschnitt III wird das Wort „ , Schülerbogen“ gestrichen.
- c) In der Überschrift zu § 26 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

2. § 20 wird aufgehoben.

3. In der Überschrift zum Fünften Teil Abschnitt III wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

- b) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben; im bisherigen Abs. 3 entfällt die Absatzbezeichnung.

(10) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe – BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl S. 35, BayRS 2236-4-1-4-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 32 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 24 werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32 (aufgehoben)“.

2. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 32 wird aufgehoben.

(11) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe – BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl S. 419, BayRS 2236-4-1-6-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 33 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 19 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

(12) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten (Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie – BFSO MTA PTA) vom 3. September 1987 (GVBl S. 325, BayRS 2236-4-1-7-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 34 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 23 werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

b) § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 (aufgehoben)“.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 31 wird aufgehoben.

(13) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Podologie (Berufsfachschulordnung Podologie – BFSO Podologie) vom 23. April 1993 (GVBl S. 317, ber. S. 854, BayRS 2236-4-1-8-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 35 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 23 werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

b) § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 (aufgehoben)“.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 31 wird aufgehoben.

(14) Die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl S. 30, BayRS 2236-4-1-9-K), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Teil 5 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

b) In der Überschrift zu § 43 werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

c) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

d) § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52 (aufgehoben)“.

2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und Datenverarbeitung“ gestrichen.

3. In § 38 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Abs. 3 Sätze 4 bis 6“ durch die Worte „Abs. 4 Sätze 2 bis 4“ ersetzt.

4. In der Überschrift zu Teil 5 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

5. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

6. In § 44 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „an der Berufsfachschule für Kinderpflege“ gestrichen.

7. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

8. § 52 wird aufgehoben.

9. In § 61 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

10. In Anlage 4 wird in der Spalte „3. Schuljahr (13. Jgst.)“ in der Zeile „Religionslehre“ die Zahl „1“ durch das Zeichen „-“ ersetzt.

(15) Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl 2010 S.17, ber. 227, BayRS 2236-5-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 36 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 49 werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.

b) In der Überschrift zum Fünften Teil Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

c) § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59 (aufgehoben)“.

2. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.

b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. In der Überschrift zum Fünften Teil Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

4. § 59 wird aufgehoben.

(16) Die Schulordnung für zweijährige Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 6. September 1985 (GVBl S. 555, ber. S. 662, BayRS 2236-6-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 37 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 19 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(17) Die Schulordnung für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe (Fachschulordnung Heilerziehungspflege – FSO HeilE) vom 1. Juli 1985 (GVBl S. 271, BayRS 2236-6-1-4-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 268 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 19b die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

2. § 19b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(18) Die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28. August 2008 (GVBl S. 590, ber. S. 906, BayRS 2236-7-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 38 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu Teil 5 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- b) In der Überschrift zu § 48 werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- c) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- d) § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57 (aufgehoben)“.

2. In der Überschrift zu Teil 5 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

4. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

5. § 57 wird aufgehoben.

(19) § 22 Abs. 6 der Schulordnung für die Fachakademien für Musik (Fachakademieordnung Musik – FakO Musik) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1990 (GVBl 1991 S. 2, BayRS 2236-9-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird gestrichen.

(20) Die Schulordnung für die Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern (Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen – FakOÜDol) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278, BayRS 2236-9-1-2-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 40 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 18 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(21) Die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) vom 4. September 1985 (GVBl S. 534, ber. S. 662, BayRS 2236-9-1-3-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 41 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 18 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(22) Die Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 31. August 1984 (GVBl S. 339, BayRS 2236-9-1-4-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 42 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 16 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(23) Die Schulordnung für die Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (Fachakademieordnung Ernährungs- und Versorgungsmanagement – FakOErVers) vom 18. Juni 1998 (GVBl S. 361, BayRS 2236-9-1-5-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 276 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 16 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 8

Übergangsvorschriften

¹Schülerunterlagen, welche vor dem Schuljahr 2015/2016 angelegt wurden, können fortgeführt werden. ²Für diese gilt diese Verordnung mit der Maßgabe, dass der Schülerbogen nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schülerbogen (§ 24 Allgemeine Schulordnung) vom 30. Mai 1975 (KMBI I S. 1474), geändert durch Bekanntmachung vom 12. Januar 1976 (KMBI I S. 32), das Schülerstammblatt und den Schullaufbahnbogen ersetzt und sich die Aufbewahrung des Schülerbogens nach dem des Schülerstammblates bestimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

München, den 11. September 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

210-3-2-I

Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (Meldedatenverordnung – MeldDV)

vom 15. September 2015

Auf Grund des Art. 10 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I) verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Regelmäßige Datenübermittlungen
- § 3 Zentraler Meldedatenbestand
- § 4 Automatisierte Abrufe
- § 5 Automatisierte Behördenauskunft
- § 6 Datenübermittlungen an die Polizei
- § 7 Datenübermittlungen an die Katastrophenschutzbehörden
- § 8 Datenübermittlungen an die Jugendämter
- § 9 Datenübermittlungen an die Waffenerlaubnisbehörden
- § 10 Datenübermittlungen an die Sprengstoffbehörden
- § 11 Datenübermittlungen an das Landesamt für Verfassungsschutz, Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie Steuerfahndungs-, Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter
- § 12 Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden
- § 13 Datenübermittlungen an die Integrierten Leitstellen
- § 14 Datenübermittlungen an die Zulassungs- und Führerscheinbehörden
- § 15 Datenübermittlungen an die Behörden nach dem Bayerischen Wohnungsbindungsgesetz und nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz
- § 16 Datenübermittlungen an die Agenturen für Arbeit, die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen
- § 17 Datenübermittlungen an die Vermessungsämter
- § 18 Datenübermittlungen an die Gewerbebehörden
- § 19 Datenübermittlungen an die Gewerbeaufsichtsämter
- § 20 Datenübermittlungen an das Zentrum Bayern Familie und Soziales
- § 21 Datenübermittlungen an das Landesamt für Finanzen
- § 22 Datenübermittlungen an die Standesämter
- § 23 Datenübermittlungen an die Wohngeldbehörden
- § 24 Datenübermittlungen an die Versorgungsanstalten bei der Bayerischen Versorgungskammer
- § 25 Datenübermittlungen an die Gerichtsvollzieher
- § 26 Datenübermittlungen an die Suchdienste
- § 27 Datenübermittlungen an die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz
- § 28 Datenübermittlungen an Schulen
- § 29 Datenübermittlungen an die Staatsangehörigkeitsbehörden
- § 30 Datenübermittlungen an die Zentrale Stelle bei der Kassenärztlichen Vereinigung in Bayern
- § 31 Datenübermittlungen an die für die Abfallentsorgung zuständigen Behörden
- § 32 Datenübermittlungen an das Landesamt für Statistik
- § 33 Datenübermittlungen zum Zweck der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren

- § 34 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 35 Datenübermittlungen an den Bayerischen Rundfunk
- § 36 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt

1. die Durchführung regelmäßiger Datenübermittlungen im Sinn des § 36 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von Meldebehörden und der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen innerhalb Bayerns,
2. die Durchführung automatisierter Abrufe im Sinn des § 38 BMG aus dem zentralen Meldedatenbestand nach Art. 7 BayAGBMG,
3. das Verfahren für an außerbayerische Stellen gerichtete automatisierte Abrufe im Sinn des § 38 BMG durch bayerische Behörden sowie
4. die Führung des zentralen Meldedatenbestands.

(2) Hinsichtlich des Standards der Datenübermittlung gilt § 3 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1.BMeldDÜV) entsprechend.

(3) Die zu übermittelnden Daten sind in dieser Verordnung unter Angabe der Blatt-Nummern des Datensatzes für das Meldewesen (§ 3 Abs. 3 1.BMeldDÜV) bezeichnet.

(4) Hat die betroffene Person mehrere Wohnungen im Inland, ist Meldebehörde im Sinn dieser Verordnung, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, die Meldebehörde der Hauptwohnung.

§ 2

Regelmäßige Datenübermittlungen

(1) Regelmäßige Datenübermittlungen nach Maßgabe dieser Verordnung erfolgen durch

1. Datenübertragung über verwaltungseigene Kommunikationsnetze,
2. Datenübertragung über das Internet,

3. das Übersenden von Daten auf Datenträgern oder
4. die Weitergabe in schriftlicher Form.

(2) ¹Regelmäßige Datenübermittlungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfolgen elektronisch unter Zugrundelegung des Datenaustauschformats OSCI-XMeld und Nutzung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport in der jeweils im Bundesanzeiger bekannt gemachten geltenden Fassung oder eines vergleichbaren Sicherheitsstandards. ²Bei Datenübermittlungen über das Internet sind die zu übermittelnden Daten mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 2 des Signaturgesetzes (SigG) zu versehen und nach dem jeweiligen Stand der Technik zu verschlüsseln.

(3) ¹Erfolgen Datenübermittlungen nach Abs. 1 Nr. 3, dürfen auf den Datenträgern nur personenbezogene Daten gespeichert sein, die für die Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich sind. ²Die Datenträger sind mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 2 SigG zu versehen und nach dem jeweiligen Stand der Technik zu verschlüsseln. ³Werden Datenträger nicht zurückgesandt, sind die auf ihnen gespeicherten Daten zu löschen, soweit ihre Speicherung zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle nicht mehr erforderlich ist.

(4) Erfolgen Datenübermittlungen nach Abs. 1 Nr. 4, sind die Schriftstücke in einem verschlossenen Briefumschlag weiterzugeben.

(5) Bei regelmäßigen Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist auf das Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 BMG, sofern nicht eine Übermittlung in diesen Fällen durch gesonderte Vorschriften ausgeschlossen ist, oder eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 BMG hinzuweisen.

(6) Soweit neben den Daten Betroffener auch Daten von deren Ehegatten bzw. Lebenspartnern, minderjährigen Kindern oder gesetzlichen Vertretern (beigeschriebene Personen) übermittelt werden, ist jeweils der Schlüssel aus Datenblatt 0001 zu übermitteln.

§ 3

Zentraler Meldedatenbestand

(1) ¹Datenübermittlungen nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG erfolgen durch Datenübertragung über verwaltungseigene Kommunikationsnetze oder über das Internet. ²Die Datenübertragung erfolgt elektronisch unter Zugrundelegung des Datenaustauschformats OSCI-XMeld und Nutzung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger jeweils bekannt gemachten geltenden Fassung oder eines vergleichbaren Sicherheitsstandards. ³Für Datenübermittlungen nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG kann die AKDB mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (Staatsministerium) ergänzende technische Vorgaben festlegen. ⁴Zur

Führung des zentralen Meldedatenbestandes sind auch die Änderungsart Geburt, An- oder Abmeldung, Sterbefall oder Namensänderung mitzuteilen. ⁵Sofern die AKDB mit Zustimmung des Staatsministeriums die Übermittlung der Datenbestände anfordert, übertragen die Meldebehörden die in Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG genannten Daten einschließlich des bei ihnen gespeicherten inaktiven Bestands. ⁶Eine Anforderung nach Satz 5 setzt voraus, dass die Übermittlung der Datenbestände zur Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Aufgaben der AKDB erforderlich ist.

(2) Die Verantwortung für die Richtigkeit der im zentralen Meldedatenbestand gespeicherten Daten trägt die nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG übermittelnde Stelle.

(3) Die AKDB speichert die von den Meldebehörden nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG übermittelten Daten getrennt nach Gemeinden.

(4) Der Umfang der im Rahmen von automatisierten Abrufen nach § 38 BMG erzeugten einzelnen Trefferlisten darf nach technischen Maßgaben begrenzt werden.

§ 4

Automatisierte Abrufe

(1) ¹Stellen, die Daten automatisiert abrufen, müssen sich vorher bei der AKDB anmelden und registrieren lassen. ²An außerbayerische Stellen gerichtete Abrufe bayerischer Stellen erfolgen über die AKDB, die die Anfragen weiterleitet, die Antworten entgegennimmt und an die anfragende Stelle weiterleitet. ³Für außerbayerische Stellen ist bei Datenabrufen gemäß Art. 7 Abs. 4 BayAGBMG eine Registrierung bei der jeweiligen zentralen Stelle des anfragenden Bundeslandes ausreichend, wenn der automatisierte Abruf über diese erfolgt.

(2) ¹Automatisierte innerbayerische Abrufe der Polizei erfolgen über das Landeskriminalamt, die der Gemeinden und Bezirke über das Bayerische Behördennetz oder das Internet und die anderer bayerischer Stellen nur über das Bayerische Behördennetz, soweit das Staatsministerium nicht einen anderen Weg zulässt. ²Für länderübergreifende automatisierte Abrufe gilt hinsichtlich des Verfahrens des Datenabrufs § 2 Abs. 1 Satz 1 der Bundesmeldedatenabrufverordnung (BMeldDAV).

(3) ¹Die AKDB hat sicherzustellen, dass im Rahmen automatisierter Abrufe nach Abs. 1 Satz 3 nur die angefragten Daten übermittelt werden; der Datenumfang des § 38 Abs. 1 BMG sowie der Datenumfang des § 38 Abs. 3 BMG für die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden darf dabei nicht überschritten werden. ²Die AKDB hat überdies sicherzustellen, dass von den in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten und auf Grund von Bundes- oder Landesrecht festgelegten Stellen zu jeder Zeit Daten über das Internet, das Verbindungsnetz des Bundes oder über landesinter-

ne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze abgerufen werden können.

(4) Bei Datenübermittlungen im automatisierten Abrufverfahren ist darauf hinzuweisen, dass für die betroffene Person ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen ist.

(5) ¹Liegt eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vor, ist der Abruf wie ein Ersuchen nach § 34 BMG zu behandeln. ²Die abrufende Stelle erhält folgende Mitteilung: „Die Person wurde nicht identifiziert oder es liegt eine Auskunftssperre vor. Sofern eine Auskunftssperre vorliegt, aber deren Schutzzweck einer Übermittlung der Daten nicht entgegensteht, erfolgt diese nach Abschluss der Prüfung im manuellen Verfahren.“

(6) § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 5

Automatisierte Behördenauskunft

(1) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, können öffentliche Stellen aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand gemäß § 38 Abs. 1 BMG vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Verordnung folgende Daten automatisiert abrufen:

	Datenblätter:
1. Familienname	0101 bis 0106,
2. frühere Namen	0201 bis 0205,
3. Vornamen	0301, 0302,
4. Doktorgrad	0401,
5. Ordensname, Künstlername	0501, 0502,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat	0601 bis 0603,
7. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift	1200 bis 1213a,
8. Sterbedatum und Sterbeort	1901, 1904, 1905.

(2) Die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand zusätzlich zu den Daten nach Abs. 1 gemäß § 38 Abs. 3 BMG folgende weitere Daten automatisiert abrufen, soweit in dieser Verordnung nichts anderweitiges geregelt ist:

	Datenblätter:
1. Geschlecht	0701,
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001 bis 1004,
3. frühere Anschriften	1200 bis 1213a,
4. Einzugsdatum und Auszugsdatum	1301, 1306,

5. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers 1701 bis 1709,

6. die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt worden ist 2601, 2602,

7. die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung 2801, 2802.

§ 6

Datenübermittlungen an die Polizei

(1) Bei einer An- oder Abmeldung, einem Sterbefall oder einer Namensänderung übermittelt die AKDB tagesaktuell durch Datenübertragung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die in § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 5 genannten Daten zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben an das Bayerische Landeskriminalamt.

(2) ¹Die Bayerische Polizei darf aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand über den in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Datenumfang hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben die folgenden Daten automatisiert abrufen:

	Datenblätter:
1. bei Änderung des Familiennamens die Behörde und das Aktenzeichen	0206,
2. gesetzliche Vertreter	
a) Familienname	0902 bis 0903,
b) Vornamen	0904,
c) Doktorgrad	0905,
d) Geburtsdatum	0906,
e) Anschrift	1200 bis 1212, 0907a,
3. bei einem Zuzug aus dem Ausland auch den Staat	1223,
4. Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde	1311,
5. Familienstand, bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich Datum und Ort der Eheschlie-	1401 bis 1403, 1408, 1409,

bung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat

6. minderjährige Kinder

- | | |
|-----------------|----------------|
| a) Familienname | 1601 bis 1602, |
| b) Vornamen | 1603, |
| c) Geburtsdatum | 1604. |

²Sofern die Polizei ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und die Daten beim betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung beim betroffenen Einwohner nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss, kann die Polizei darüber hinaus folgende Daten des Ehegatten oder Lebenspartners automatisiert abrufen:

- | | |
|--|----------------------------------|
| | Datenblätter: |
| 1. Familienname | 1501 bis 1502,
1517 bis 1518, |
| 2. Vornamen | 1503, 1519, |
| 3. Doktorgrad | 1504, 1520, |
| 4. Geburtsdatum | 1505, 1521, |
| 5. Geschlecht | 1506, 1522, |
| 6. derzeitige Anschrift (Hauptwohnung) im oder außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde | 1200 bis 1213a,
1508, 1524, |
| 7. Sterbedatum | 1516, 1532. |

(3) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, darf die Polizei die Daten nach Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 landesweit und, soweit dies zur Aufklärung von Straftaten und zur Abwehr erheblicher Gefahren erforderlich ist, von Gruppen namentlich nicht näher bezeichneter Personen automatisiert abrufen.

§ 7

Datenübermittlungen an die Katastrophenschutzbehörden

(1) Die Katastrophenschutzbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand folgende Daten automatisiert abrufen:

- | | |
|-----------------|----------------|
| | Datenblätter: |
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. Vornamen | 0301, 0302, |
| 3. Doktorgrad | 0401, |

- | | |
|--|----------------------------------|
| 4. Geburtsdatum | 0601, |
| 5. Geschlecht | 0701, |
| 6. gesetzliche Vertreter | |
| a) Familienname | 0902 bis 0903, |
| b) Vornamen | 0904, |
| c) Doktorgrad | 0905, |
| d) Geburtsdatum | 0906, |
| e) Anschrift | 1200 bis 1212,
0907a, |
| 7. derzeitige Staatsangehörigkeiten | 1001 bis 1004, |
| 8. derzeitige Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung) | 1201 bis 1213, |
| 9. Ehegatte oder Lebenspartner | |
| a) Familienname | 1501 bis 1502,
1517 bis 1518, |
| b) Vornamen | 1503, 1519, |
| c) Doktorgrad | 1504, 1520, |
| d) derzeitige Anschrift (Hauptwohnung) im oder außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde | 1200 bis 1213a,
1508, 1524, |
| e) Geburtsdatum | 1505, 1521, |
| 10. minderjährige Kinder | |
| a) Familienname | 1601 bis 1602, |
| b) Vornamen | 1603, |
| c) Geburtsdatum | 1604. |

(2) ¹Für vorbereitende Maßnahmen nach Art. 3 BayKSG übermittelt die AKDB den Katastrophenschutzbehörden auf Anforderung die Daten nach Abs. 1 in anonymisierter Form. ²Bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 BMG ist die Datenübermittlung ausgeschlossen.

(3) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, dürfen die Katastrophenschutzbehörden nach Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe (Art. 4 BayKSG) sowie bei Geschehen, die geeignet sind, eine Vielzahl von Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte zu gefährden, die Daten nach Abs. 1 landesweit auch von Gruppen namentlich nicht näher bezeichneter Personen automatisiert abrufen.

(4) Für die Katastrophenschutzbehörden ist ein Abruf nach § 39 Abs. 3 Satz 1 BMG sicherzustellen.

§ 8

Datenübermittlungen an die Jugendämter

(1) Die AKDB übermittelt jeweils zum Ersten eines Monats dem örtlich zuständigen Jugendamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie nach § 2 des Gesetzes zur Koopera-

tion und Information im Kinderschutz (KKG) folgende Daten Neugeborener:

	Datenblätter:
1. Familienname	0101 bis 0106,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Geburtsdatum	0601,
4. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001 bis 1004,
5. gesetzliche Vertreter	
a) Familienname	0902 bis 0903,
b) Vornamen	0904,
c) Doktorgrad	0905,
d) Anschrift	1200 bis 1212, 0907a,
6. Sterbedatum	1901.

(2) ¹Ändern sich die in Abs. 1 genannten Daten vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder ziehen Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung in den Freistaat Bayern oder aus diesem weg, teilt die AKDB dies jeweils einmal monatlich unter Angabe der in Abs. 1 genannten Daten den örtlich zuständigen Jugendämtern mit. ²In Sterbefällen erfolgt die Datenübermittlung unverzüglich.

(3) ¹Die Jugendämter dürfen die nach Abs. 1 und 2 übermittelten Daten nur verwenden, um den gesetzlichen Vertretern von Kindern Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 SGB VIII sowie Informationen und persönliche Gespräche nach § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 KKG anzubieten. ²Die Daten sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder bei einem Wegzug aus dem Freistaat Bayern unverzüglich zu löschen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Unterhaltungsvorschussgesetz können die Jugendämter aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand die in § 21 genannten Daten automatisiert abrufen.

§ 9

Datenübermittlungen an die Waffenerlaubnisbehörden

(1) Die Meldebehörden übermitteln der zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Waffengesetz (WaffG) zuständigen bayerischen Behörde bei einem Zu- oder Wegzug, einem Wohnungsstatuswechsel, einem Sterbefall oder einer Namensänderung folgende Daten eines Einwohners, der im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist:

	Datenblätter:
1. Familienname	0101 bis 0106,
2. frühere Namen	0201 bis 0206,
3. Vornamen und frühere Vornamen	0301 bis 0304,

4. Doktorgrad	0401,
5. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat	0601 bis 0603,
6. Geschlecht	0701,
7. gesetzliche Vertreter	
a) Familienname	0902 bis 0903,
b) Vornamen	0904,
c) Doktorgrad	0905,
d) Anschrift	1200 bis 1212, 0907a,
8. derzeitige Anschrift (Hauptwohnung)	1200 bis 1213a,
9. Sterbedatum	1901,
10. die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt worden ist	2601, 2602.

(2) Die in Abs. 1 genannten Waffenerlaubnisbehörden können die Daten auch aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand automatisiert abrufen.

§ 10

Datenübermittlungen an die Sprengstoffbehörden

(1) Die Meldebehörden übermitteln der zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz zuständigen bayerischen Behörde bei einem Zu- oder Wegzug, einem Wohnungsstatuswechsel, einem Sterbefall oder einer Namensänderung folgende Daten eines Einwohners, der im Besitz einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis ist:

	Datenblätter:
1. Familienname	0101 bis 0106,
2. frühere Namen	0201 bis 0206,
3. Vornamen und frühere Vornamen	0301 bis 0304,
4. Doktorgrad	0401,
5. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat	0601 bis 0603,
6. Geschlecht	0701,
7. gesetzliche Vertreter	
a) Familienname	0902 bis 0903,
b) Vornamen	0904,
c) Doktorgrad	0905,
d) Anschrift	1200 bis 1212, 0907a,

- | | |
|--|-----------------|
| 8. derzeitige Anschrift (Hauptwohnung) | 1200 bis 1213a, |
| 9. Sterbedatum | 1901, |
| 10. die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 SprengG erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung | 2801, 2802. |

(2) Die in Abs. 1 genannten Sprengstoffbehörden können die Daten auch aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand automatisiert abrufen.

§ 11

Datenübermittlungen an das Landesamt für Verfassungsschutz, Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie Steuerfahndungs-, Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz über den in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Datenumfang hinaus aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand die folgenden Daten automatisiert abrufen:

- | | Datenblätter: |
|--|----------------------------|
| 1. bei Änderung des Familiennamens die Behörde und das Aktenzeichen | 0206, |
| 2. bei Änderung des Vornamens den Vornamen vor Änderung sowie das Datum der Änderung | 0303, 0304, |
| 3. gesetzliche Vertreter | |
| a) Familienname | 0902 bis 0903, |
| b) Vornamen | 0904, |
| c) Doktorgrad | 0905, |
| d) Geburtsdatum | 0906, |
| e) Anschrift | 1200 bis 1212, 0907a, |
| 4. bei einem Zuzug aus dem Ausland auch den Staat | 1223, |
| 5. bei einem Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat | 1232, 1233, |
| 6. Familienstand, bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat | 1401 bis 1403, 1408, 1409, |

- | | |
|--|-------------------------------|
| 7. Ehegatte oder Lebenspartner | |
| a) Familienname | 1501 bis 1502, 1517 bis 1518, |
| b) Vornamen | 1503, 1519, |
| c) Doktorgrad | 1504, 1520, |
| d) derzeitige Anschrift (Hauptwohnung) im oder außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde | 1200 bis 1213a, 1508, 1524, |
| e) Geburtsdatum | 1505, 1521, |
| f) Sterbedatum | 1516, 1532, |
| 8. minderjährige Kinder | |
| a) Familienname | 1601 bis 1602, |
| b) Vornamen | 1603, |
| c) Geburtsdatum | 1604, |
| 9. Aufenthaltsanfragen anderer Behörden | 2901 bis 2903. |

(2) Für bayerische Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie Steuerfahndungs-, Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter gilt Abs. 1 mit Ausnahme von Abs. 1 Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.

§ 12

Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden

Die bayerischen Ausländerbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand die folgenden Daten automatisiert abrufen:

- | | Datenblätter: |
|---|-----------------|
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0206, |
| 3. Vornamen und frühere Vornamen | 0301 bis 0304, |
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat | 0601 bis 0603, |
| 6. Geschlecht | 0701, |
| 7. derzeitige Staatsangehörigkeiten | 1001, |
| 8. derzeitige und frühere Anschriften (Hauptwohnung) | 1200 bis 1213a, |
| 9. Einzugsdatum und Auszugsdatum | 1301 bis 1306, |
| 10. Familienstand, bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich Datum der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und bei einer Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung einer Ehe oder bei einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft Datum und | 1401 bis 1406, |

Grund der Beendigung der Ehe
oder der Lebenspartnerschaft

11. gesetzliche Vertreter
- a) Familienname 0902 bis 0903,
 - b) Vorname 0904,
 - c) Geburtsdatum 0906,
 - d) Anschrift 1200 bis 1212,
0907a,
12. Sterbedatum 1901.

§ 13

Datenübermittlungen an die Integrierten Leitstellen

(1) Die Integrierten Leitstellen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand folgende Daten automatisiert abrufen:

- | | |
|--|--------------------------|
| | Datenblätter: |
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. Vornamen | 0301 bis 0302, |
| 3. Doktorgrad | 0401, |
| 4. Geburtsdatum | 0601, |
| 5. Geschlecht | 0701, |
| 6. gesetzliche Vertreter | |
| a) Familienname | 0902 bis 0903, |
| b) Vornamen | 0904, |
| c) Geburtsdatum | 0906, |
| d) Anschrift | 1200 bis 1212,
0907a, |
| 7. derzeitige Staatsangehörigkeiten | 1001, |
| 8. derzeitige Anschriften (Haupt-
und Nebenwohnung) | 1200 bis 1213, |
| 9. minderjährige Kinder | |
| a) Familienname | 1601 bis 1602, |
| b) Vorname | 1603, |
| c) Geburtsdatum | 1604. |

(2) Soweit es zur Abwehr erheblicher Gefahren erforderlich ist, dürfen die Integrierten Leitstellen im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben die Daten nach Abs. 1 auch von Gruppen namentlich nicht näher bezeichneter Personen automatisiert abrufen.

§ 14

Datenübermittlungen an die Zulassungs- und Führerscheinebehörden

(1) Die zuständigen bayerischen Behörden nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), dem Fahrlehrer-

gesetz (FahrlG), dem Fahrpersonalgesetz (FPersG) und dem Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Juni 2000 über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheineinformationssystem (EUCARIS) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand folgende Daten automatisiert abrufen:

- | | |
|---|--------------------------|
| | Datenblätter: |
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0206, |
| 3. Vornamen | 0301 bis 0302, |
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Geburtsdatum und Geburtsort
sowie bei Geburt im Ausland
auch den Staat | 0601 bis 0603, |
| 6. Geschlecht | 0701, |
| 7. gesetzliche Vertreter | |
| a) Familienname | 0902 bis 0903, |
| b) Vornamen | 0904, |
| c) Doktorgrad | 0905, |
| d) Anschrift | 1200 bis 1212,
0907a, |
| 8. derzeitige Anschriften (Haupt-
und Nebenwohnung) | 1200 bis 1213a, |
| 9. frühere Anschriften (Haupt- und
Nebenwohnung) | 1200 bis 1213a, |
| 10. Einzugsdatum und Auszugsdatum | 1301, 1306, |
| 11. Sterbedatum | 1901. |

(2) Für die Zulassungsbehörden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 StVG gilt Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 10 und 11.

§ 15

Datenübermittlungen an die Behörden nach dem Bayerischen Wohnungsbindungsgesetz und nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz

Die zuständigen Behörden nach dem Bayerischen Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG) und nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Art. 5 Satz 2 BayWoBindG, Art. 13 Abs. 1 Satz 1, Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 BayWoFG aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand folgende Daten automatisiert abrufen:

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| | Datenblätter: |
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. Vornamen und frühere Vornamen | 0301 bis 0304, |
| 3. Doktorgrad | 0401, |
| 4. Geburtsdatum | 0601, |
| 5. derzeitige Staatsangehörigkeiten | 1001, |

- | | |
|--|----------------------------------|
| 6. derzeitige und frühere Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung) | 1200 bis 1213a, |
| 7. Einzugsdatum und Auszugsdatum | 1301, 1306, |
| 8. Familienstand, bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich Datum der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft | 1401, 1402, |
| 9. Ehegatte oder Lebenspartner | |
| a) Familienname | 1501 bis 1502,
1517 bis 1518, |
| b) Vornamen | 1503, 1519, |
| c) Doktorgrad | 1504, 1520, |
| d) derzeitige Anschrift (Hauptwohnung) im oder außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde | 1200 bis 1213a,
1508, 1524, |
| e) Geburtsdatum | 1505, 1521, |
| f) Sterbedatum | 1516, 1532, |
| 10. minderjährige Kinder | |
| a) Familienname | 1601 bis 1602, |
| b) Vornamen | 1603, |
| c) Geburtsdatum | 1604. |

§ 16

Datenübermittlungen an die Agenturen für Arbeit, die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen

Die Agenturen für Arbeit nach dem Zweiten und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III), die kommunalen Träger sowie die zugelassenen kommunalen Träger und gemeinsamen Einrichtungen nach dem SGB II in Bayern können zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand folgende Daten eines Einwohners automatisiert abrufen:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------|
| | Datenblätter: |
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0206, |
| 3. Vornamen und frühere Vornamen | 0301 bis 0304, |
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Geburtsdatum | 0601, |
| 6. Geschlecht | 0701, |
| 7. gesetzliche Vertreter | |
| a) Familienname | 0902 bis 0903, |
| b) Vornamen | 0904, |
| c) Doktorgrad | 0905, |
| d) Geburtsdatum | 0906, |
| e) Anschrift | 1200 bis 1212,
0907a, |

- | | |
|---|-----------------|
| 8. derzeitige Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung) | 1200 bis 1213a, |
| 9. Einzugsdatum und Auszugsdatum | 1301, 1306, |
| 10. Sterbedatum | 1901. |

§ 17

Datenübermittlungen an die Vermessungsämter

Die bayerischen Vermessungsämter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand folgende Daten eines Einwohners automatisiert abrufen:

- | | |
|---|--------------------------|
| | Datenblätter: |
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0206, |
| 3. Vornamen und frühere Vornamen | 0301 bis 0304, |
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Geburtsdatum | 0601, |
| 6. Geschlecht | 0701, |
| 7. gesetzliche Vertreter | |
| a) Familienname | 0902 bis 0903, |
| b) Vornamen | 0904, |
| c) Doktorgrad | 0905, |
| d) Anschrift | 1200 bis 1212,
0907a, |
| 8. derzeitige Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung) | 1200 bis 1213a, |
| 9. Einzugsdatum und Auszugsdatum | 1301, 1306, |
| 10. Sterbedatum | 1901. |

§ 18

Datenübermittlungen an die Gewerbebehörden

Die bayerischen Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Gewerbebehörden aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand folgende Daten eines Einwohners automatisiert abrufen:

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| | Datenblätter: |
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0206, |
| 3. Vornamen und frühere Vornamen | 0301 bis 0304, |
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Geburtsdatum | 0601, |
| 6. Geschlecht | 0701, |
| 7. gesetzliche Vertreter | |

a) Familienname	0902 bis 0903,
b) Vornamen	0904,
c) Doktorgrad	0905,
d) Anschrift	1200 bis 1212, 0907a,
8. derzeitige und frühere Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung)	1200 bis 1213a,
9. Einzugsdatum und Auszugsdatum	1301, 1306.

§ 19

Datenübermittlungen an die Gewerbeaufsichtsämter

Die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand folgende Daten eines Einwohners automatisiert abrufen:

	Datenblätter:
1. Familienname	0101 bis 0106,
2. frühere Namen	0201 bis 0206,
3. Vornamen und frühere Vornamen	0301 bis 0304,
4. Doktorgrad	0401,
5. Geburtsdatum	0601,
6. Geschlecht	0701,
7. gesetzliche Vertreter	
a) Familienname	0902 bis 0903,
b) Vornamen	0904,
c) Doktorgrad	0905,
d) Anschrift	1200 bis 1212, 0907a,
8. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001,
9. derzeitige und frühere Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung)	1200 bis 1213a,
10. Einzugsdatum und Auszugsdatum	1301, 1306,
11. Sterbedatum	1901.

§ 20

Datenübermittlungen an das Zentrum Bayern Familie und Soziales

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales kann zur Vermeidung der rechtswidrigen Zahlung von Sozialleistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz (BayLerzGG), dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), dem Bayerischen Blindengesetz (BayBlindG) und nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz entsprechend für anwendbar erklären, sowie zur Feststellung der Anzahl der gültigen Schwerbehindertenausweise nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) aus dem

nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand folgende Daten eines Einwohners automatisiert abrufen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist:

	Datenblätter:
1. Familienname	0101 bis 0106,
2. frühere Namen	0201 bis 0206,
3. Vornamen und frühere Vornamen	0301 bis 0304,
4. Doktorgrad	0401,
5. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat	0601 bis 0603,
6. Geschlecht	0701,
7. gesetzliche Vertreter	
a) Familienname	0902 bis 0903,
b) Vornamen	0904,
c) Doktorgrad	0905,
d) Geburtsdatum	0906,
e) Anschrift	1200 bis 1212, 0907a,
8. derzeitige und frühere Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung)	1200 bis 1213a,
9. Einzugsdatum und Auszugsdatum	1301, 1306,
10. Familienstand	1401,
11. Sterbedatum	1901.

§ 21

Datenübermittlungen an das Landesamt für Finanzen

Das Landesamt für Finanzen kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes, § 5 des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) und § 37 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), zur Verwaltung und Abwicklung von Nachlassvermögen, das dem Freistaat Bayern als Erben oder Vermächtnisnehmer zufällt, sowie im Rahmen der Bezügefestsetzung und -rückforderung und im Rahmen der Kindergeldfestsetzung und -rückforderung aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand folgende Daten eines Einwohners automatisiert abrufen:

	Datenblätter:
1. Familienname	0101 bis 0106,
2. frühere Namen	0201 bis 0206,
3. Vornamen und frühere Vornamen	0301 bis 0304,
4. Doktorgrad	0401,
5. Geburtsdatum	0601,
6. gesetzliche Vertreter	
a) Familienname	0902 bis 0903,

b) Vornamen	0904,
c) Doktorgrad	0905,
d) Anschrift	1200 bis 1212, 0907a,
7. derzeitige und frühere Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung)	1200 bis 1213a,
8. Einzugsdatum und Auszugsdatum	1301, 1306,
9. Familienstand	1401,
10. Ehegatte oder Lebenspartner	
a) Familienname	1501 bis 1502, 1517 bis 1518,
b) Vornamen	1503, 1519,
c) Doktorgrad	1504, 1520,
d) derzeitige Anschrift (Hauptwohnung) im oder außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde	1200 bis 1213a, 1508, 1524,
e) Geburtsdatum	1505, 1521,
f) Sterbedatum	1516, 1532,
11. minderjährige Kinder	
a) Familienname	1601 bis 1602,
b) Vornamen	1603,
c) Geburtsdatum	1604,
12. Sterbedatum und Sterbeort	1901, 1904.

§ 22

Datenübermittlungen an die Standesämter

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und der Personenstandsverordnung (PStV) können die bayerischen Standesämter aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand folgende Daten automatisiert abrufen:

	Datenblätter:
1. Familienname	0101 bis 0106,
2. frühere Namen	0201 bis 0206,
3. Vornamen	0301, 0302,
4. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat	0601 bis 0605,
5. Geschlecht	0701,
6. derzeitige Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung)	1200 bis 1213a,
7. Familienstand, bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begrün-	1401 bis 1409,

dung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat sowie bei einer Scheidung, Nichtigenerklärung oder Aufhebung einer Ehe oder bei einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft Datum und Grund der Beendigung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft	
8. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001,
9. minderjährige Kinder	
a) Familienname	1601 bis 1602,
b) Vornamen	1603,
c) Geburtsdatum	1604,
d) Sterbedatum	1605.

§ 23

Datenübermittlungen an die Wohngeldbehörden

Die bayerischen Wohngeldbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand folgende Daten automatisiert abrufen:

	Datenblätter:
1. Familienname	0101 bis 0106,
2. frühere Namen	0201 bis 0206,
3. Vornamen	0301, 0302,
4. Doktorgrad	0401,
5. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat	0601 bis 0603,
6. Geschlecht	0701,
7. gesetzliche Vertreter	
a) Familienname	0902 bis 0903,
b) Vornamen	0904,
c) Doktorgrad	0905,
d) Geburtsdatum	0906,
e) Anschrift	1200 bis 1212, 0907a,
8. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001 bis 1003,
9. derzeitige und frühere Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung)	1200 bis 1213a,
10. Einzugsdatum und Auszugsdatum	1301, 1306,
11. Familienstand, bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich Datum der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und bei einer Scheidung, Nichtigenerklärung bzw. Aufhebung der Ehe oder bei Aufhebung der Lebenspart-	1401, 1402, 1406,

nerschaft Datum der Beendigung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft

12. Ehegatte oder Lebenspartner
- | | |
|--|----------------------------------|
| a) Familienname | 1501 bis 1502,
1517 bis 1518, |
| b) Vornamen | 1503, 1519, |
| c) Doktorgrad | 1504, 1520, |
| d) derzeitige Anschrift (Hauptwohnung) im oder außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde | 1200 bis 1213a,
1508, 1524, |
| e) Geburtsdatum | 1505, 1521, |
| f) Sterbedatum | 1516, 1532, |
13. minderjährige Kinder
- | | |
|-----------------|----------------|
| a) Familienname | 1601 bis 1602, |
| b) Vornamen | 1603, |
| c) Geburtsdatum | 1604, |
| d) Sterbedatum | 1605, |
14. Sterbedatum 1901.

§ 24

Datenübermittlungen an die Versorgungsanstalten bei der Bayerischen Versorgungskammer

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 28 Satz 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) können die in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 VersoG genannten Versorgungsanstalten aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand folgende Daten ihrer Versicherten und Leistungsberechtigten automatisiert abrufen:

- | | |
|--|-----------------|
| | Datenblätter: |
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. Vornamen | 0301, 0302, |
| 3. Doktorgrad | 0401, |
| 4. Geburtsdatum | 0601, |
| 5. derzeitige Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung) | 1200 bis 1213a, |
| 6. Familienstand, bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich Datum der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft | 1401, 1402, |
| 7. Sterbedatum | 1901. |

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 40 Abs. 1 und Art. 44 VersoG kann der Bayerische Versorgungsverband aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand die Daten nach Abs. 1 seiner Versicherten und Leistungsberechtigten automatisiert abrufen.

§ 25

Datenübermittlungen an die Gerichtsvollzieher

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 755 Abs. 1 und § 882c Abs. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) können bayerische Gerichtsvollzieher aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand folgende Daten automatisiert abrufen:

- | | |
|---|----------------------|
| | Datenblätter: |
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0206, |
| 3. Vornamen | 0301, 0302, |
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Ordensname, Künstlername | 0501, 0502, |
| 6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat | 0601 bis 0603, |
| 7. derzeitige Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung) | 1200 bis 1213a, |
| 8. Einzugsdatum und Auszugsdatum | 1301, 1306, |
| 9. Sterbedatum und Sterbeort | 1901, 1904,
1905. |

§ 26

Datenübermittlungen an die Suchdienste

Die Suchdienste dürfen aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand gemäß § 43 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 43 Abs. 1 BMG folgende Daten automatisiert abrufen:

- | | |
|---|-----------------|
| | Datenblätter: |
| 1. Familienname | 0101 bis 0106, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0204, |
| 3. Vornamen | 0301, 0302, |
| 4. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat | 0601 bis 0603, |
| 5. derzeitige und frühere Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung) | 1200 bis 1213a, |
| 6. Anschrift am 1. September 1939 | 3991, |
| 7. Geschlecht | 0701, |
| 8. derzeitige Staatsangehörigkeiten | 1001, |
| 9. Einzugsdatum und Auszugsdatum | 1301, 1306. |

§ 27

Datenübermittlungen an die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz

(1) Die AKDB übermittelt einmal wöchentlich der zuständigen unteren Behörde für Gesundheit, Vete-

rinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) folgende Daten Neugeborener, die mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet sind:

	Datenblätter:
1. Familienname	0101 bis 0102,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat	0601 bis 0603,
4. Geschlecht	0701,
5. gesetzliche Vertreter	
a) Familienname	0902 bis 0903,
b) Vornamen	0904,
c) Doktorgrad	0905,
d) Anschrift	1200 bis 1212, 0907a,
6. Staatsangehörigkeiten	1001,
7. Sterbedatum	1901.

(2) ¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz dürfen die Daten nur verwenden, um die gesetzlichen Vertreter der Neugeborenen über Gesunderhaltung, Krankheitsverhütung, insbesondere über Vorsorgeuntersuchungen für Kinder, aufzuklären und zu beraten. ²Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz haben die Daten nach Aufgabenerfüllung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach der Datenübermittlung, zu löschen.

(3) ¹Die AKDB übermittelt jeweils zum 1. August der zuständigen unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zur Vorbereitung der Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 5 GDVG die in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Daten sowie die derzeitige Anschrift (Datenblätter 1201 bis 1213) von Kindern, die in dem auf die Datenübermittlung folgenden Jahr nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BayEUG erstmals schulpflichtig werden und mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet sind. ²Ziehen Kinder mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung bis zum 1. Oktober des Folgejahres in den Freistaat Bayern oder aus diesem weg oder ändern sich bis zu diesem Datum die Daten nach Satz 1, so sind jeweils zum Ersten des dem Zu- oder Wegzug oder der Änderung folgenden Monats die in Satz 1 genannten Daten auch dieser Kinder zu übermitteln. ³Zur Durchführung eines Pilotprojekts „Gesundheits- und Entwicklungsscreening im Kindergartenalter“ übermittelt die AKDB zum 1. August 2016 und 1. August 2017 den für die teilnehmenden Landkreise und Gemeinden zuständigen unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zusätzlich die in Satz 1 genannten Daten von

Kindern, die in dem auf die Datenübermittlung folgenden übernächsten Jahr nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BayEUG erstmals schulpflichtig werden und mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet sind; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In Sterbefällen erfolgen die Datenübermittlungen nach den Abs. 1 und 3 unverzüglich.

§ 28

Datenübermittlungen an Schulen

(1) Die Meldebehörden übermitteln entsprechend Art. 37 Abs. 1 BayEUG der zuständigen Grundschule zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben folgende Daten der erstmals schulpflichtig werdenden Kinder:

	Datenblätter:
1. Familienname	0101 bis 0102,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat	0601 bis 0603,
4. Geschlecht	0701,
5. gesetzliche Vertreter	
a) Familienname	0902 bis 0903,
b) Vornamen	0904,
c) Doktorgrad	0905,
d) Anschrift	1200 bis 1212, 0907a,
6. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001,
7. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft	1101,
8. derzeitige Anschrift (Hauptwohnung)	1201 bis 1213.

(2) ¹Die Meldebehörden übermitteln der zuständigen Schule zur Durchsetzung der Schulpflicht die in Abs. 1 genannten Daten von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die aus dem Ausland oder aus dem Zuständigkeitsbereich einer Meldebehörde eines anderen Landes zuziehen. ²Die Daten sind bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr an die Grundschule, bei Kindern, die das 10., aber noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, an die Mittelschule und bei Jugendlichen, die das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, an die nächstgelegene Berufsschule zu richten.

§ 29

Datenübermittlungen an die Staatsangehörigkeitsbehörden

Die Meldebehörden haben gemäß § 34 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) für die Durch-

führung des Optionsverfahrens in Fällen des § 29 Abs. 5 Satz 2 StAG bis zum zehnten Tag jedes Kalendermonats der zuständigen bayerischen Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen, die im darauf folgenden Monat das 21. Lebensjahr vollenden werden, folgende personenbezogene Daten zu übermitteln:

	Datenblätter:
1. Familienname	0101 bis 0106,
2. frühere Namen	0201 bis 0204,
3. Vornamen	0301, 0302,
4. Geburtsdatum und Geburtsort	0601 bis 0605,
5. Geschlecht	0701,
6. derzeitige und frühere Anschriften und bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland	1200 bis 1213a,
7. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland	1301, 1305, 1306,
8. derzeitige Staatsangehörigkeiten, einschließlich der Tatsache, dass nach § 29 StAG ein möglicher Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann	1001, 2401.

§ 30

Datenübermittlungen an die Zentrale Stelle bei der Kassenärztlichen Vereinigung in Bayern

(1) ¹Die AKDB übermittelt der Zentralen Stelle bei der Kassenärztlichen Vereinigung in Bayern aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayAGBMG geschaffenen zentralen Meldedatenbestand vierteljährlich folgende personenbezogene Daten aller Einwohnerinnen, die an diesem Tag das 50. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben und mit alleiniger oder Hauptwohnung in Bayern gemeldet sind:

	Datenblätter:
1. Familienname	0101 bis 0106,
2. frühere Namen	0201 bis 0204,
3. Vornamen	0301, 0302,
4. Doktorgrad	0401,
5. Geburtsdatum und Geburtsort	0601, 0602,
6. derzeitige Anschrift (Hauptwohnung)	1201 bis 1213.

²Bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 BMG ist die Übermittlung ausgeschlossen.

(2) Die Zentrale Stelle bei der Kassenärztlichen Vereinigung in Bayern darf die Daten nur verwenden,

um die weibliche Bevölkerung über Vorsorgeuntersuchungen gegen Brustkrebs flächendeckend zu informieren und um ein Einladungswesen zur Teilnahme am Mammographie-Screening-Projekt aufzubauen und fortzuführen.

§ 31

Datenübermittlungen an die für die Abfallentsorgung zuständigen Behörden

(1) ¹Die Meldebehörden der Haupt- und Nebenwohnung übermitteln den zuständigen bayerischen Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden oder gemeinsamen Kommunalunternehmen bei einem Zu- oder Wegzug oder einem Sterbefall folgende Daten eines volljährigen Einwohners, soweit dies zur Bemessung, Festsetzung und Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren erforderlich ist:

	Datenblätter:
1. Familienname	0101 bis 0106,
2. Vornamen	0301 bis 0302,
3. Geburtsdatum	0601,
4. derzeitige Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung)	1200 bis 1213,
5. Einzugsdatum und Auszugsdatum	1301, 1306,
6. Ehegatte oder Lebenspartner	
a) Familienname	1501 bis 1502, 1517 bis 1518,
b) Vornamen	1503, 1519,
c) derzeitige Anschrift (Hauptwohnung) im oder außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde	1200 bis 1213a, 1508, 1524,
d) Sterbedatum	1516, 1532,
7. Sterbedatum	1901,
8. Anzahl der minderjährigen Kinder.	

²Das Gleiche gilt bei Änderung der in Satz 1 Nr. 8 genannten Daten.

(2) ¹Die in Abs. 1 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten nur zur Bemessung, Festsetzung und Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren verwenden. ²Die Daten sind nach Aufgabenerfüllung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Datenübermittlung, zu löschen.

§ 32

Datenübermittlungen an das Landesamt für Statistik

(1) Die Meldebehörden übermitteln dem Landesamt für Statistik zur Erstellung der Wanderungsstatistik nach dem Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des

Bevölkerungsstandes (BevStatG) bei einer An- oder Abmeldung einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung mindestens monatlich die in § 4 Abs. 2 und 3 BevStatG genannten Daten eines Einwohners unter Beachtung von § 4 Abs. 4 BevStatG.

(2) Die Meldebehörden übermitteln dem Landesamt für Statistik zur Fortschreibung des Bevölkerungsstandes und zu Bevölkerungsvorausrechnungen nach dem Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes mindestens monatlich die in § 5 Abs. 2 BevStatG genannten Daten eines Einwohners.

§ 33

Datenübermittlungen zum Zweck der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren

(1) Die Meldebehörde kann für die Ehrung von Alters- und Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubilaren rechtzeitig vor Erreichen des Jubiläums an die Staatskanzlei ab dem 95. Lebensjahr und dem 60. Ehejubiläum sowie an das zuständige Landratsamt ab dem 75. Lebensjahr und dem 50. Ehejubiläum neben Tag und Art des Jubiläums folgende Daten der Jubilare übermitteln:

	Datenblätter:
1. Familienname	0101 bis 0106,
2. frühere Namen	0201 bis 0204,
3. Vornamen	0301, 0302,
4. Doktorgrad	0401,
5. Ordensname, Künstlername	0501, 0502,
6. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001,
7. derzeitige Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung)	1201 bis 1213.

(2) § 50 Abs. 5 BMG gilt entsprechend.

§ 34

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) ¹Die Meldebehörde hat den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bei einer Anmeldung, der Abmeldung sowie einem Sterbefall oder der Änderung der Kirchenzugehörigkeit die in § 42 Abs. 1 BMG genannten Daten ihrer Mitglieder und die in § 42 Abs. 2 BMG genannten Daten der Familienangehörigen von Mitgliedern zu übermitteln. ²Zusätzlich zu den Daten nach § 42 Abs. 2 BMG dürfen die Meldebehörden folgende Daten der dort bezeichneten Familienangehörigen übermitteln:

	Datenblätter:
1. frühere Namen	0201 bis 0204,
2. Doktorgrad	0401.

(2) Die Datenübermittlung zwischen Meldebehörden und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erfolgt unter Zugrundelegung des Datenaustauschformats OSCI-XMeld und Nutzung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport gemäß § 3 1. BMeldDÜV, wenn die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zugestimmt hat.

§ 35

Datenübermittlungen an den Bayerischen Rundfunk

(1) ¹Die Meldebehörden der Haupt- und Nebenwohnung können dem Bayerischen Rundfunk oder der gemeinsamen Verwaltungsstelle nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags vom 7. Juni 2011 (GVBl. S. 258, BayRS 2251-17-S) in der jeweils geltenden Fassung bei einer Anmeldung, Abmeldung oder einem Todesfall folgende Daten volljähriger Einwohner übermitteln:

	Datenblätter:
1. Familienname	0101 bis 0106,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Doktorgrad	0401,
4. Geburtsdatum	0601,
5. derzeitige und letzte frühere Anschrift	1200 bis 1213a,
6. Einzugsdatum und Auszugsdatum, Datum der Anmeldung oder Abmeldung von Amts wegen	1301, 1306, 1308, 1309,
7. Sterbedatum	1901.

²Bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 BMG ist die Übermittlung ausgeschlossen.

(2) ¹Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag besteht, erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. ²Der Bayerische Rundfunk und die gemeinsame Verwaltungsstelle haben die Daten unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden. ³Nicht überprüfte Daten sind spätestens nach zwölf Monaten zu löschen.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

München, den 15. September 2015

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
